



09/2008

Mitteilungen

**Klima schützen –
Konjunktur stützen**

**Anmeldepflicht
von Werkverkehr
über 3,5 Tonnen**

**Reduzierte
Mehrwertsteuer**

**Tariferhöhungen
ab 1. September 2008**

**Das Eigenheim
als Rente – der neue
Wohn-Riester**

**Rahmenvereinbarung
mit Saab**

**Aufstiegsstipendium:
Mit Berufserfahrung
zum Studium**

**Bayerisches
Förderungsprogramm
Ausbildungsinitiative
Fit for Work 208**

**Zu Energiefragen
gut beraten**

**Baupokalfinale 2008
Haching sichert
sich den Titel**



Heftbeilagen:

AKTION MASSIV BAUEN – Bestellbogen

Tarifsammlung-Nr.: 140

Tarifsammlung-Nr.: 211

106 Betriebswirtschaft für Bauunternehmer

Rahmenvereinbarung zur Mobilfunknutzung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



mittelständische Unternehmen stellen in Bayern Dreiviertel der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und sogar 84 Prozent aller Ausbildungsplätze. Diese Zahlen klingen beeindruckend; sie relativieren sich jedoch, wenn man sich die gängige Mittelstandsdefinition einmal genauer ansieht. Danach zählen zum Mittelstand Unternehmen, die weniger als 500 Millionen Euro Umsatz und weniger als 500 Mitarbeiter aufweisen – diese Voraussetzungen erfüllen 99,7 Prozent der deutschen Unternehmen! Diese weite Mittelstandsdefinition und die Ausrichtung von Mittelstandspolitik an dieser Definition führt dazu, dass sich gerade kleinere Unternehmen in den mittelstandspolitischen Themen nicht wiederfinden und entsprechend unzufrieden sind.

Um „den Mittelstand“ besser zu verstehen, hat die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft ein Gutachten in Auftrag gegeben, durch das u.a. erforscht werden soll, ob die Größe eines Unternehmens Garant für den Erfolg ist bzw. warum bestimmte Unternehmen aus der großen Gruppe Mittelstand erfolgreicher sind als andere. Im Ergebnis zeigen sich vier wesentliche Einflussfaktoren auf den Unternehmenserfolg: Die Internationalisierung eines Unternehmens, sein Know-how, das Marktumfeld, in dem sich das Unternehmen bewegt und die Differenzierung der angebotenen Produkte und Leistungen. Zwischen Größe und Erfolg eines Unternehmens besteht hingegen kein direkter Zusammenhang.

Was bedeutet das für unsere Mitgliedsbetriebe? Der Punkt „Internationalisierung“ sollte nicht überbewertet werden, denn bauhandwerkliche Betriebe sind nun einmal oft ausschließlich – und erfolgreich – regional tätig. Das Marktumfeld ist für unsere Mitgliedsbetriebe aufgrund niedriger Preise und großen Konkurrenzdrucks schwierig und nicht beeinflussbar. Umso wichtiger ist es, verstärkt am Faktor „Know-how“ zu arbeiten. Innovative Ideen und Alleinstellungsmerkmale helfen gerade in einem schwierigen Markt. Auch hinsichtlich der Differenzierung des angebotenen Produktes gibt es für Bauunternehmen Ansatzpunkte. Hier geht es darum, höhere Anteile an der Wertschöpfungskette zu erwirtschaften, beispielsweise durch produktbegleitende Dienstleistungen und Leistungen aus einer Hand. Viele unserer Unternehmen sind hier im Schlüsselfertigbau und bei gebäude-nahen Dienstleistungen bereits erfolgreich!

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Klima schützen – Konjunktur stützen

Recht

- 5_ Senkung des Basiszinssatzes auf 3,19 %
Erhöhung des SRF-Satzes auf 5,25 %
- 5_ Rechtzeitige Zahlung durch Banküberweisung
- 5_ Anmeldepflicht von Werkverkehr über 3,5 Tonnen
- 6_ Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- 7_ VOB/B – Keine Privilegierung bei Verwendung gegenüber Verbrauchern
- 7_ VHB 2008 zum 1. Juli 2008 eingeführt
Keine Wertung von bedingten Nachlässen

Steuern

- 8_ Reduzierte Mehrwertsteuer
- 9_ Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel
- 9_ Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- 10_ Steuertermine
- 10_ Jahressteuergesetz 2009

Tarif- und Sozialpolitik

- 11_ Osterweiterung der Europäischen Union
Verlängerung der Übergangsregelungen bis 2011
- 11_ Tarifierhöhungen ab 1. September 2008
- 11_ Neuer Mindestlohtarifvertrag
- 11_ Neuer Berufsbildungtarifvertrag
- 12_ Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
- 12_ Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung und Weiterbildung von Arbeitnehmern

Wirtschaft

- 14_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr
- 15_ Das Eigenheim als Rente – der neue Wohn-Riester
- 16_ PPP-Projektdatenbank
- 16_ Talfahrt im Wohnungsbau geht weiter
- 16_ Aus unserer Arbeit:
Wie muss eine Schlussrechnung mit Anzahlungen aussehen?
- 17_ Insolvenzen im Bauhauptgewerbe
- 17_ Rahmenabkommen mit Saab
- 18_ Rahmenvereinbarung zum Softwarepaket „CONCRET“

Technik

- 18_ Gebäude- und Grundstücksentwässerung
Kommentar zu DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4
- 19_ Der Beck'sche VOB-Kommentar „VOB Teil C“ – bei Beuth
- 19_ Handbuch der Bauerneuerung – Angewandte Bauphysik für die Modernisierung von Wohngebäuden
- 19_ Informationsschrift
„Schimmelpilze in Innenräumen“

- 20_ DIN-Taschenbuch 129 –
Normen zu Feuchteschutz und Dachabdichtung
- 20_ Entwurf der neuen Energieeinsparverordnung 2009
- 20_ Info des Baumaschinenausschusses
zur Ladungssicherung
- 22_ Deutscher Bauforschungs-Nachwuchspreis
2008/2009 zum Thema „Das nachhaltige Haus“
- 22_ www.eg-richtlinien-online.de

Berufsbildung

- 23_ Aufstiegsstipendium:
Mit Berufserfahrung zum Studium
- 23_ Deutschland braucht Fachkräfte
- 24_ Lehrlinge in Bau-Handwerk
und Bau-Industrie im Januar 2008
- 24_ Erfolgsfaktor Meisterbrief
- 24_ Für bessere ökonomische Bildung in der Schule
- 25_ Bayerisches Förderungsprogramm –
Ausbildungsinitiative Fit for Work 2008
- 25_ Ausbildungsbonus für besonders
förderungsbedürftige Auszubildende

Fachgruppen

- 26_ Werbung für den Massivbau – Werbebroschüren
- 26_ Angebot von Sonderdrucken und ZDB-Merkblättern
- 26_ Gemeinsame Mitgliederinformation
der Fachverbände zur CM-Messung
- 27_ Wettbewerb der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Gesucht: Schöne Fliesen – am schönsten verlegt
- 27_ Masterplan Güterverkehr und Logistik
vom Bundeskabinett beschlossen
- 28_ Temperaturabsenkung beim Einbau von
Gussasphalt: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 10 / 2008 zieht Regelungen
aus der neuen ZTV Asphalt StB vor
- 28_ Feuertrutz bietet Online-Dienst
für Brandschutznormen

Bayerische BauAkademie

- 29_ Zu Energiefragen gut beraten
- 29_ Zusatzqualifikation bringt Vorteile

Termine

- 30_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 35_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 36_ Aus- und Fortbildungsstätten
sonstiger Organisationen

Nachrichten

- 37_ Baupokalfinale 2008 – Haching sichert sich den Titel
- 38_ Meister beschränkt sich auf A-Handwerk

Persönliches

- 38_ Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein ehrt
Josef Rädlinger mit dem Bayerischen Verdienstorden

Literatur

- 39_ Fußbodenatlas in 6. Auflage
- 39_ Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen,
Wegegeldern und sonstigen Aufwands-
entschädigungen im Baugewerb



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft
des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31, 80336 München,
Telefon 0 89 / 76 79 - 0, Telefax 0 89 / 76 85 62
Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2008 und 08/2008
werden zusammengefasst
Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
Satzerstellung: Satzstudio Rößler,
Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg
Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung
des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Klima schützen – Konjunktur stützen

Gemeinsames Positionspapier des ZDH und des ZDB stellt Forderungen an die Politik

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB haben ein gemeinsames Positionspapier „Klima schützen – Konjunktur stützen“ erarbeitet und den politisch Verantwortlichen vorgestellt. Die beiden Verbände fordern rasch wirksame Impulse, um die Energieeffizienz im Gebäudebestand zu verbessern. Dazu wurden konkrete Vorschläge entwickelt, die gleichzeitig geeignet sind, die schwieriger werdende konjunkturelle Entwicklung im Bau- und Ausbaugewerbe zu stützen.

1. Energiesparprämie einführen

Neben der Zusammenfassung der 3 Fördertatbestände beim § 35 a Abs. 2 EStG wird die Einführung einer Energiesparprämie in Höhe von 25 % von maximal 20.000 EUR nachgewiesener Arbeitskosten von der Politik gefordert. Damit könnte der Steuerpflichtige über einen Zeitraum von 5 Jahren jeweils 1.000 EUR, d. h. insgesamt 5.000 EUR, im Rahmen seiner Einkommenssteuer vom Finanzamt erstattet bekommen. Der notwendige Umfang der energetischen Sanierungen soll durch einen geprüften Gebäudeenergieberater nachgewiesen werden. Mit dieser Maßnahme steigt nach Überzeugung der Verbände der Anreiz für energetische Sanierungen erheblich an, da die Eigentümer ihre Steuerschuld um maximal 5.000 EUR reduzieren können; damit wird die Sanierung insgesamt deutlich günstiger.

2. Bessere Förderung im Rahmen der KfW-Programme

Ohne eine dauerhaft attraktivere Unterstützung der Investoren wird das Sanierungstempo nicht ausreichend zunehmen. Dazu gehören attraktive Zinssätze sowie die Kombi-

nierbarkeit von Zuschuss und Darlehen.

Mit der Energieeinsparverordnung EnEV 2009 werden die energetischen Anforderungen an Gebäude sowohl im Neubaubereich als auch bei umfassenden Sanierungsvorhaben um 30 % verschärft. Damit werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, die heute noch gefördert werden, ab 2009 zum Standard. Keinesfalls darf es dadurch zu einem Wegfall der Förderung kommen, zumal die Sanierungskosten sich nicht verändern. Vielmehr müssen die Sanierungsanreize erhalten und zur Beschleunigung des Sanierungstempos sogar gesteigert werden.

3. Sanierungen im Mietwohnungsbestand beschleunigen

Bei einer energetischen Sanierung soll nach dem Willen der Verbände dem Vermieter das Recht eingeräumt werden, die Abschlagszahlungen des Mieters für Heizung und Warmwasser auf Basis der aktuellen Kosten für die Dauer von 5 Jahren einzufrieren. Gleichzeitig muß der Energieversorgungsunternehmer die Abschlagszahlungen auf der Grundlage des zu erwartenden neuen Energiebedarfs ermitteln. Mit der Differenz zwischen

Abschlagszahlungen des Mieters und eingesparten Abschlagszahlungen an den Energieversorger kann der Eigentümer Darlehen bedienen, die zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme notwendig geworden sind. Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Abschlagszahlungen freigegeben und der Mieter profitiert unmittelbar vom reduzierten Energieverbrauch. Mieter wie Vermieter gewinnen mit diesem Modell gleichermaßen: Mieter haben die Sicherheit gleich bleibender bzw. sinkender Energiekosten bei gestiegenem Wohnwert. Vermieter ziehen Nutzen aus einer anspruchsvollen Sanierung; ihre Immobilie erfährt eine erhebliche Wertsteigerung. Davon unbenommen bleibt für sie die Möglichkeit bestehen, die gültige Modernisierungsumlage mit 11 % der Investitionssumme auf den Mieter umzulegen.

Das gemeinsame
Positionspapier
von ZDH und ZDB
finden Sie zum Download
auf der Internetseite des LBB
unter www.lbb-bayern.de,
Rubrik Baunews.



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Senkung des Basiszinssatzes auf 3,19 % Erhöhung des SRF-Satzes auf 5,25 %

Mit Wirkung vom 01.07.2008 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf 3,19 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 8,19 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 11,19 % (= 8 Prozentpunkte über dem

Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB 2006 und 2002 einbezogen sind.

Mit Wirkung ab 09.07.2008 hat die Europäische Zentralbank den SRF-Satz auf 5,25 % erhöht.

Für Verträge, in die die VOB/B in der Fassung 2000 wirksam einbezogen ist, gilt damit ein Mindestverzugszins von 10,25 % (5 v. H. über dem SRF-Satz).

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter

**www.lbb-bayern.de
(LBB-Intranet,
Baurecht, Bau- und
Vergaberecht).**

Rechtzeitige Zahlung durch Banküberweisung

Wird eine Zahlung mittels Banküberweisung vorgenommen, so ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt der Gutschrift des Geldbetrages auf dem Konto des Gläubigers abzustellen. Nur so kann ein Verzug vermieden oder beendet werden.

Nach deutschem Recht war die Zahlung mittels Überweisung bisher immer dann schon rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf einer Frist bei der Bank einging und auf dem Konto eine ausreichende Deckung vorhanden war.

Dies ist nach europäischem Recht bei der Frage eines Zahlungsverzuges nicht mehr möglich.

Der Europäische Gerichtshof (Az.: C-306/06 vom 03.04.2008) hat entschieden, dass die sog. „Zahlungsver-

zugsrichtlinie“ (Richtlinie 2000/35/EG) der EU dem deutschen Recht vorgeht.

Demnach ist zukünftig nicht mehr die rechtzeitige Abgabe des Überweisungsauftrages bei der Bank ausreichend, sondern vielmehr der tatsächliche Eingang des Geldes auf dem Konto des Gläubigers notwendig.

Anmeldepflicht von Werkverkehr über 3,5 Tonnen

Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, müssen sich vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr anmelden. Das Bundesamt führt hierüber eine Werkverkehrsdatei.

In der jüngsten Vergangenheit sind auf Bundesebene Bußgelder verhängt worden wegen Verstoßes gegen § 15a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG). Aus gegebenem Anlass wird deshalb auf den Inhalt des bestehenden § 15a GüKG hingewiesen. Danach ist der Betrieb von Werkverkehr anmeldepflichtig, wenn dieser mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen durchgeführt wird. Nach § 1 Abs. 2 GüKG ist Werkverkehr der für eigene Zwecke des Unternehmens betriebene Güterkraftverkehr (= geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern > zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens sein oder von

ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.

2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen



Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen anderer Personen zu bedienen.

4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Die Anmeldepflicht besteht vor Beginn der ersten Beförderung. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
2. Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Sitzes,

3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,

4. Anzahl der besagten Lastkraftwagen, Züge und Sattelfahrzeuge sowie

5. Anschriften der Niederlassungen.

Ändern sich die besagten Angaben, so hat der Unternehmer dies unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Wird kein Werkverkehr mehr durchgeführt, so hat sich das Unternehmen unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

Wird der Werkverkehr nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angemeldet, abgemeldet bzw. die

Änderung der Angaben mitgeteilt, so droht gemäß § 19 GüKG ein Bußgeld von bis zu 5.000,- €.

Hinweis:

Dieser Artikel ist zusammen mit einem Anmeldeformular sowie einem Merkblatt im LBB-Intranet unter www.lbb-bayern.de (**Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) hinterlegt. Weitere Informationen sind unter www.bag.bund.de zu finden.

Zu beachten ist noch, dass eine Geldbuße von mehr als 200,- € immer zu einer Eintragung in das Gewerbezentralregister führt, das bei jeder öffentlichen Ausschreibung vorgelegt bzw. eingesehen wird.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Durch das BKrFQG werden die Anforderungen an die Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr geregelt. Die Regelung ist ab 10. September 2009 für Neuerwerber von Führerscheinen relevant, für Führerscheininhaber besteht Besitzstandsschutz bis 10. September 2014.

Das Gesetz gilt für alle Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Damit sind Fahrzeuge bis 3,5 t (B) oder Fahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis Gesamtmasse 8,75 t (BE) nicht erfasst.

Weiterhin existiert eine sog. Handwerker Ausnahme:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG sind demnach die Kraftfahrzeuge ausgenommen, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung dienen, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch die Fahrten von hauptberuflichen Fahrern und reine Auslieferungsfahrten von Material, das nicht vom Fahrer weiter in Ausübung seines Berufs verwendet wird.

Der Fahrer, der Material zur Baustelle befördert und anschließend damit auf der Baustelle arbeitet, ist somit vom BKrFQG ausgenommen.

Soweit das Gesetz Anwendung findet, gibt es zwei Arten von Qualifikationen für den Fahrer:

1. Die „Grundqualifikation“

Sie wird durch eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder durch eine erfolgreich abgelegte (theoretische und praktische) Prüfung nachgewiesen.

oder

2. Die „beschleunigte Grundqualifikation“

Sie wird durch eine Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z. B. Fahrschulen) und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

Alle Kraftfahrer haben alle 5 Jahre eine **Weiterbildung** zu betreiben. Sie wird

durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt.

Die Vorschriften zum Nachweis einer „Grundqualifikation“ oder einer „beschleunigten Grundqualifikation“ treten für Neuerwerber von Führerscheinen am 10. September 2009 in Kraft. Die bisherigen Führerscheininhaber der Klassen D1, D1E, D und DE müssen bis spätestens 10. September 2013 und die bisherigen Führerscheininhaber der Klassen C1, C1E, C und CE bis spätestens 10. September 2014 an einer Weiterbildung teilnehmen.

Dieser Artikel ist
nebst des BKrFQG unter
www.lbb-bayern.de
(**Intranet, Baurecht,**
Bau- und Vergaberecht)
abrufbar.



VOB/B – Keine Privilegierung bei Verwendung gegenüber Verbrauchern

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24. Juli 2008 (Az.: VII ZR 55/07) entschieden, dass die Privilegierung der VOB/B bei der Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht gerechtfertigt ist. Die einzelnen Klauseln der VOB/B unterliegen bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hat gegen den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) geklagt und beanstandet, dass der DVA auch gegenüber Verbrauchern die Anwendung der VOB/B empfiehlt.

Der BGH hat nun entschieden, dass die einzelnen Klauseln der VOB/B bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterliegen. In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BGH in einem Vertrag, in dem die VOB/B gegenüber einem Bauhandwerker verwendet wird, die einzelnen Bestimmungen der VOB/B einer Inhaltskontrolle entzogen, obwohl die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren sind und somit grundsätzlich dem Regelwerk der §§ 307 ff. BGB unterliegen müssten. Die VOB/B war insoweit privilegiert. Dies wurde damit begründet, dass die VOB/B nicht den Vorteil nur einer Vertragspartei verfolgt und einen auf die Besonderheiten des Bauvertragsrechts abgestimmten, im Ganzen einigermaßen ausgewogenen Ausgleich

der Beteiligteninteressen enthalte. Diese bisherige Privilegierung der VOB/B ist nach Ansicht des BGH nun bei Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht gerechtfertigt. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für diese Privilegierung sei der Umstand gewesen, dass die VOB/B vom DVA unter Mitwirkung von Auftragnehmer- und der Auftraggeberseite erarbeitet werde und daher beide Seiten die Möglichkeit hätten, ihre jeweiligen Interessen zu vertreten. Dies treffe für die in aller Regel geschäftlich nicht erfahrenen und damit besonders schutzbedürftigen Verbraucher nicht zu. Die spezifischen Interessen der Verbraucher würden auch nicht in hinreichendem Maße im DVA vertreten werden.

Hinweis:

Die Privilegierung der VOB/B bleibt bei Verträgen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand bestehen. Auch in Verträgen mit Verbrauchern kann die VOB/B weiterhin vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zur AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle der VOB/B ist aber nach derzeitig-

ger Rechtslage zu erwarten, dass bei Verwendung der VOB/B gegenüber Verbrauchern folgende Regelungen einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB nicht standhalten werden und somit unwirksam sind:

- § 7 Nr. 1 VOB/B, vorzeitiger Gefahrübergang,
- § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B, Abnahmefiktionen,
- § 13 Nr. 4 VOB/B, Verjährungsfrist für Mängelansprüche und
- § 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B, Anerkenntnis bei nicht fristgerechter Rückgabe von Stundenlohnzetteln.

Mit dem neuen Forderungssicherungsgesetz, das nach der Sommerpause am 19.09.2008 im Bundesrat beraten bzw. verabschiedet werden soll, wird in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung des BGH nunmehr ausdrücklich die Privilegierung der VOB/B gegenüber den sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucherverträge aufgehoben.

Auf Bundesebene wurden zwei zukünftige Musterverträge für Bauleistungen und Sanierungsarbeiten mit der Eigentümerschutzgemeinschaft „Haus & Grund“ abgestimmt. Sobald diese Musterverträge veröffentlicht sind, werden wir diese zeitnah in geeigneter Weise (abhängig vom noch zu klärenden Copyright) zur Verfügung stellen.

VHB 2008 zum 1. Juli 2008 eingeführt Keine Wertung von bedingten Nachlässen

Der Bund hat mit der Ausgabe 2008 das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes komplett neu herausgegeben und zum 1. Juli 2008 eingeführt.

Das VHB 2008 ist in seiner Struktur geändert. Der Aufbau entspricht nun dem Ablauf einer Baumaßnahme. Richtlinien sind nicht mehr nach den Paragraphen der VOB geordnet, sondern wurden – soweit möglich – den Formblättern direkt zugeordnet. Wichtige inhaltliche Änderungen:

1. Angebotsschreiben

In den entsprechenden Formblättern erhielten die Ziffern 1 eine neue Fassung. Bieter müssen nicht mehr zusätzlich die von ihnen beigefügten Anlagen in einer Liste ankreuzen. Die zusätzlichen Ver-

tragsbedingungen werden nur noch einfach an die Bewerber versandt und müssen nicht mehr zurückgegeben werden.

Außerdem wurde in das Angebotschreiben eine Erklärung aufgenommen, bei der der Bieter durch ein einziges Kreuz für alle Positionen ein vorgegebenes Leitfabrikat zum Inhalt seines Angebots machen kann. Hierdurch soll zukünftig vermieden werden, dass Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden müssen, weil Bieter bei vorgegebenen Leitfabrikaten unvoll-

ständige oder nicht eindeutige Erklärungen abgeben, z.B. nur das Fabrikat, nicht aber den Typ wiederholen oder einzelne Positionen vergessen.

2. Bewerbungsbedingungen

In den Bewerbungsbedingungen wird darauf hingewiesen, dass eine Erklärung im Angebotsschreiben abgegeben werden kann, dass die Leitfabrikate Angebotsbestandteil werden sollen (s.o.).

Ebenfalls überarbeitet wurden die Regelungen zu den Preisnachlässen.

Preisnachlässe dürfen nur noch gewertet werden, wenn sie

- ohne Bedingungen
- als vom Hundertsatz
- auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Damit werden **bei der Wertung keine Preisnachlässe mit Bedingungen mehr berücksichtigt**. Dies betrifft z. B. sog. Koppelungsangebote, bei denen ein Nachlass bei Zusammenfassung mehrerer Lose gewährt wird oder auch Nachlässe bei zeitlich verschobener oder beschleunigter Ausführung.

Im Bereich der EG-weiten Vergaben wurde die bisherige Verfahrensweise beim Nachunternehmereinsatz geändert. Künftig muss der Bieter im An-

gebot nur noch Art und Umfang der Leistungen angeben, die er an Nachunternehmer überträgt. Die Namen der Unternehmen und die Nachweise (Verpflichtungserklärung) werden von der Vergabestelle gesondert – in der Regel nur von den Bietern der engeren Wahl – angefordert.

3. Verpflichtungserklärung

Umgekehrt muss der Nachunternehmer neu im Formblatt 236EG (Verpflichtungserklärung) die von ihm zu erbringenden Leistungen auch angeben, da sonst keine Zuordnung möglich wäre.

In einer Fußnote wird nunmehr klargestellt, dass eine Kopie der Verpflichtungserklärung (z. B. durch Telefax) zunächst ausreicht. Die Vergabestelle behält sich aber vor, das Original zu verlangen.

Einzelheiten können dem Erlass des Bundesbauministeriums vom 02.06.2008 entnommen werden.

Dieser ist im Internet abrufbar unter **www.lbb-bayern.de**
LBB-Intranet / Baurecht / Bau- und Vergaberecht

Bayern ist derzeit dabei, das Vergabehandbuch entsprechend neu zu strukturieren und zu ändern. Mit einer Einführung des geänderten VHB Bayern ist noch im Herbst 2008 zu rechnen.

Steuern

Reduzierte Mehrwertsteuer

Die EU-Kommission veröffentlicht ihren Richtlinienvorschlag zur reduzierten Mehrwertsteuer. Darin schlägt sie eine reduzierte Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen im gesamten Wohnbereich vor.

Die Bauverbände haben jahrelang gefordert, die Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Bauleistungen zu reduzieren, wie berichtet zuletzt im Mitteilungsblatt 05/2008, Seite 12. Die EU-Kommission ist nunmehr darauf eingegangen und sieht in ihrem Richtlinienvorschlag an den Rat der Europäischen Union, reduzierte Mehrwertsteuersätze auf den gesamten – nicht mehr nur den sozialen – Wohnungsbau anzuwenden, so dass auf die Lieferung und den **Bau aller Wohnungen** sowie auf alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen (einschließlich Renovierung, Instandsetzung, Reinigung usw.) ermäßigte Sätze angewandt werden können.

Wertung:

Aus Sicht der mittelständischen Bauwirtschaft ist der Vorschlag sehr zu begrüßen, da dies zur Bekämpfung der

Schwarzarbeit beitragen und einen Beschäftigungsimpuls auslösen würde. Darüber hinaus würde dies für Hauseigentümer einen Anreiz zur energetischen Gebäudesanierung darstellen, um den ehrgeizigen Zielen der EU zum Klimaschutz näher zu kommen.

Hintergrund:

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie können die europäischen Länder, die ihren Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Leistungen reduziert haben, dies versuchsweise bis Ende 2010 beibehalten. Länder, die bis zum 31. März 2006 einen entsprechenden Antrag bei der EU nicht gestellt hatten, können diese Regelung nicht nutzen. Die Bundesregierung hat sich trotz massiven Werbens nicht dazu entschließen können, einen solchen Antrag zu stellen. Nach der jetzigen Rechtslage könnte in Deutschland daher frühestens

nach dem Jahr 2010 ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz eingeführt werden, wenn die europäische Richtlinie entsprechend geändert würde.

Anmerkung:

Der skizzierte Änderungsvorschlag der EU-Kommission muss allerdings vom zuständigen Finanzministerrat einstimmig angenommen werden. Die Bundesregierung hat aber, wie erwartet, bereits Widerstand signalisiert.



Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass kleinere Mängel im Fahrtenbuch nicht zu dessen Verwerfung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Nicht ordnungsgemäß geführte Fahrtenbücher sind bei der Lohnsteuerprüfung der häufigste Grund für Nachzahlungen des Arbeitgebers. Auch im vorliegenden Fall (BFH Az. VI R 38/06) wurden in einer Lohnsteuer Außenprüfung die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern als nicht ordnungsgemäß eingestuft.

Sachverhalt:

Eine GmbH hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, der auch privat genutzt werden durfte. Für die mit diesem Fahrzeug unternommenen Fahrten wurde ein Fahrtenbuch geführt. Da die Außenprüfung zu dem Ergebnis kam, dass das Fahrtenbuch nicht korrekt geführt sei, sollte der geldwerte Vorteil der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt werden. Bei der Führung eines Fahrtenbuchs können die Aufwendungen für die Privatnutzung nach den tatsächlichen Kosten ermittelt werden. Bei

seltener Nutzung für private Zwecke lohnt sich die Führung eines Fahrtenbuchs.

Im vorliegenden Fall betraf der Mangel des Fahrtenbuchs eine tatsächlich durchgeführte, aber nicht im Fahrtenbuch aufgezeichnete Fahrt, für die jedoch eine Tankrechnung vorlag. Das Finanzgericht meinte, es sei unverhältnismäßig, wegen dieses Mangels die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs für das gesamte Jahr zu versagen. Ferner bestand in zwei Fällen keine genaue Übereinstimmung zwischen den Kilometerangaben lt. Fahrtenbuch und den

Werkstattrechnungen. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Angaben über die Kilometerstände in Werkstattrechnungen erfahrungsmäßig häufig ungenau seien. Der Abweichung zwischen Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen käme daher nur eine Indizwirkung zu.

Weisen die Fahrtenbücher inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, könnte dies zwar die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen. Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, führen auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel seien. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben sei.



Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Wie bereits mehrfach berichtet wurde, ist durch das Unternehmensteuere reformgesetz der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Wirkung ab 1. Januar 2008 völlig neu geregelt worden. Bisher konnten die Anschaffungskosten für diese Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 410 Euro netto betragen haben. Künftig wird zwischen privaten Einkünften und den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit unterschieden.

Neu: Trennung nach den Einkunftsarten

Bei den privaten Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei den sonstigen Einkünften bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro (netto) auch bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2007 sofort als Werbungskosten abgezogen werden können.

Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit ist der Sofortabzug nur noch dann möglich, wenn die Anschaffungskosten des selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts nicht über 150 Euro (netto) hinausgehen.

Neu: Sammelposten

Liegt der Kaufpreis eines Wirtschaftsguts zwischen mehr als 150 Euro und 1.000 Euro, müssen die Aufwendungen in einen Sammelposten eingestellt werden. Der Sammelposten 2008 ist auf fünf Jahre verteilt linear abzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass für jedes Jahr ein neues Konto für den Sammelposten gebildet wird, also Sammelposten 2008, Sammelposten 2009 usw., denn dann lassen sich komplizierte Rechnungen vermeiden und jeder Sammelposten ist nach Ablauf von fünf Jahren auf Null Euro abgeschrieben.

Bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer unterhalb von fünf Jahren ist die Abschreibung in

Sammelposten ärgerlich. Sie kann nur vermieden werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gegenstand nicht selbstständig nutzungsfähig ist. Das ist gegeben, wenn zur Nutzung ein weiterer Gegenstand benötigt wird.

Liegen die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts nur knapp unter der 1.000 Euro-Grenze, ist es u. U. möglich den Gegenstand so aufzurüsten, dass er mehr als 1.000 Euro kostet. Die Abschreibung würde dann außerhalb des Sammelpostens laufen und der Gegenstand könnte selbstständig nach seiner Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Liegen die Anschaffungskosten nur knapp über 1.000 Euro ist es u. U. möglich, auf Skonto oder Rabatt zu verzichten, um nicht unter die 1.000 Euro-Grenze zu fallen, und um eine selbstständige Abschreibung zu erreichen.

Steuertermine

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2008.

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist:

Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Umsatzsteuer: 10./13. November;

Gewerbsteuer, Grundsteuer: 17./20. November;

Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchlohnsteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer: 10./15. Dezember.

Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1. April 2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31. Dezember 2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldungszeiträume aufgehoben.

Die komplette Steuertermine-Übersicht Juli bis Dezember 2008 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“.

Jahressteuergesetz 2009

Die beiden nachfolgenden Punkte aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 könnten für unsere Mitgliedsbetriebe relevant sein.

1) Das Jahressteuergesetz 2009 will eine Verlagerung der Buchführung ins Ausland erlauben.

Bisher war die Buchführung nach § 146 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) nur im Geltungsbereich der AO, also im Bundesgebiet, möglich. Im geplanten Jahressteuergesetz 2009 wird § 146 AO dahingehend ergänzt, dass zukünftig **elektronische Bücher und sonstige elektronische Aufzeichnungen** auch in das EU-Ausland oder in die EWR-Staaten verlagert werden können. Die Buchführung in Papierform ist davon ausgenommen, sie bleibt weiterhin nur im Bundesgebiet möglich.

Voraussetzung für die Verlagerung ist ein Antrag und die Bewilligung, d. h. das vorherige Einverständnis der Finanzverwaltung. Voraussetzung ist ferner, dass mit dem Drittland eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht. Vor der Verlagerung muss daher eine Zustimmung des betreffenden Staates beigebracht werden, dass dieser den Zugriff durch die deutschen Finanzbehörden erlaubt. Auch muss dem Finanzamt im Antrag der Standort des EDV-Systems und Name und Anschrift des Beauftragten mitgeteilt werden.

Diese Regelung könnte für Unternehmen, die ihre EDV aus Kostengründen ins Ausland verlagern wollen, vorteilhaft sein.

Anmerkung:

Wie oben aufgeführt müssen aller-

dings Aufzeichnungen und Dokumente in Papierform in Deutschland weiter aufbewahrt werden, worunter die meisten Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes fallen.

2) Das Jahressteuergesetz 2009 sieht die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen vor.

Die Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft haben sich deshalb an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) gewandt.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 wurde in Art. 7 Nr. 1 und 4 eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen eingeführt. Diese Maßnahme belastet vor allem den Mittelstand.

Bereits vom 5. März 2000 bis zum 31. Dezember 2002 stellte diese Regelung die rechtliche Grundlage für den beschränkten Vorsteuerabzug dar, wegen Auslaufens der Ermächtigung des EU-Rates zum 31. Dezember 2002 wurde diese aber wieder aufgehoben.

In der Stellungnahme an das BMF und das BMWi kritisieren die Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen

Wirtschaft, darunter der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), den neuen Versuch der Verschärfung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Kfz. Sie bewirkt eine einseitige Belastung gerade kleinerer und mittlerer Betriebe, die sich lediglich ein Kfz leisten können, das dann in der Regel gemischt genutzt wird.



Osterweiterung der Europäischen Union Verlängerung der Übergangsregelungen bis 2011

Bestandteil eines Aktionsprogrammes der Bundesregierung ist auch eine Verlängerung der Übergangsregelungen für die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit bis zum Jahre 2011.

In einem am 16. Juli 2008 vom Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm der Bundesregierung mit dem Titel „Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ wurde die Forderung des deutschen Baugewerbes erfüllt, die Übergangsregelungen zur Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit in der Bau-

wirtschaft über das Jahr 2009 hinaus zu verlängern.

Danach sollen die Übergangsregelungen für die acht Beitrittsstaaten der Europäischen Union in der dritten Phase bis zum 30. April 2011 sowie für die Länder Bulgarien und Rumänien in der zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden, so dass eine

Ausnahme von dem Grundsatz der Freizügigkeit für diese neuen Beitrittsstaaten beibehalten werden wird.

Die Umsetzung dieser Inanspruchnahme der Übergangsregelungen soll auf nationaler Ebene durch einen Kabinettsbeschluss und dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf europäischer Ebene durch eine Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vor dem 1. Mai 2009 bzw. vor dem 1. Januar 2009 erfolgen.

Tariferhöhungen ab 1. September 2008

Aufgrund des Tarifabschlusses vom 20. August 2007 erhöhen sich die Tariflöhne und Tarifgehälter ab 1. September 2008 um 1,6 %. Über die Erhöhungen der Löhne in den Lohngruppen 1 und 2 für die gewerblichen Arbeitnehmer (= Mindestlohn 1 und Mindestlohn 2) hatten wir bereits im letzten Mitteilungsblatt berichtet.

Über den wesentlichen Inhalt des Tarifabschlusses 2007 hatten wir zuletzt in den LBB-Mitteilungen 10/2007, Seite 9 ff. berichtet. Mit Wirkung ab 1. September 2008 tritt die dritte Stufe der Tariferhöhungen in Kraft:

1. Tariflöhne

Die Löhne der Lohngruppen 3 bis 6 erhöhen sich mit Wirkung ab 1. September 2008 um 1,6 %. Der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß

§ 5 Nr. 1 BRTV) erhöht sich damit ab 01. September 2008 von 14,39 Euro auf 14,62 Euro.

Wegen der weiteren Einzelheiten dürfen wir auf den Lohntarifvertrag vom 20. August 2007 verweisen, der den LBB-Mitteilungen 10/2007 als Verlegerbeilage beilag.

2. Tarifgehälter

Auch die Tarifgehälter der technischen

und kaufmännischen Angestellten sowie der Poliere erhöhen sich mit Wirkung ab 01. September 2008 um 1,6 % (siehe Gehaltstarifverträge Nr. 220 und Nr. 230 unserer Loseblatt-Tarifsammlung, Verlegerbeilage in den LBB-Mitteilungen 10/2007).

3. Ausbildungsvergütungen

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen für gewerbliche Lehrlinge sowie für technisch und kaufmännisch Auszubildende, die ab 1. April 2008 im Gegensatz zu den Löhnen und Gehältern unverändert blieben, erhöhen sich ab 1. September 2008 ebenfalls um 1,6 % (Sonderregelungen im Osten).

Neuer Mindestlohnvertrag

In den LBB-Mitteilungen Ausgabe 07-08/2008, Seite 10, hatten wir über die ab 1. September 2008 geltenden Mindestlöhne berichtet.

Der neue Tarifvertrag für unsere Loseblatt-Tarifsammlung (Nr. 211) liegt diesen LBB-Mitteilungen als Verlegerbeilage bei.

Wir bitten Sie, den alten Tarifvertrag aus der Tarifsammlung herauszunehmen und den neuen Tarifvertrag als 59. Ergänzungslieferung, Stand September 2008, einzusortieren.

Neuer Berufsbildungstarifvertrag

In den LBB-Mitteilungen Ausgabe 07-08/2008, Seite 10 f. hatten wir über die Änderungen des Berufsbildungstarifvertrages berichtet.

Der neue Tarifvertrag für unsere Loseblatt-Tarifsammlung (Nr. 140) liegt diesen LBB-Mitteilungen als Verlegerbeilage bei.

Wir bitten Sie, den alten Tarifvertrag aus der Tarifsammlung herauszunehmen und den neuen Tarifvertrag als 59. Ergänzungslieferung, Stand September 2008, einzusortieren.

Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Die Bundesregierung hat am 30. Juli 2008 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung und einer Mitführungspflicht von Ausweispapieren beschlossen.

In den LBB-Mitteilungen 07-08/2008, Seite 8 f. hatten wir Sie über die Pläne der Bundesregierung zur Einführung unter anderem einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung und einer Mitführungspflicht von Ausweispapieren informiert. Am 30. Juli 2008 hat die Bundesregierung dazu einen konkreten Gesetzentwurf beschlossen.

Im Vergleich zu dem Referentenentwurf haben sich unter anderem folgende Änderungen ergeben:

- Die **Sofortmeldung zur Sozialversicherung** muss nicht mehr – wie ursprünglich geplant – vor Beschäftigungsaufnahme, sondern erst **bei** Beschäftigungsaufnahme erfolgen. Damit kommt die Bundesregierung

der Kritik verschiedener von der Sofortmeldung erfasster Branchen nach, bei denen eine Sofortmeldung vor Beschäftigungsaufnahme technisch nicht möglich gewesen wäre. Da Sinn und Zweck der Sofortmeldung die schnelle und zweifelsfreie Feststellung ist, ob der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nachgekommen ist, dürfte auch eine Sofortmeldung bei Arbeitsaufnahme zielführend sein. Auch durch eine Sofortmeldung bei Arbeitsaufnahme wird die Behauptung erschwert, die Arbeit sei erst am Tag der Überprüfung aufgenommen worden. Die Behörden können auch so vor Ort feststellen, ob das Beschäftigungsverhältnis der Sozialversicherung gemeldet worden ist.

- Zudem war im ursprünglichen Gesetzentwurf eine bußgeldbewehrte **Überprüfungspflicht** des Arbeitgebers bezüglich der Mitführung von Ausweispapieren durch die Arbeitnehmer vorgesehen. Die auch vom ZDB hiergegen vorgebrachte Kritik ist von der Bundesregierung berücksichtigt worden. Nunmehr ist keine ausdrückliche Überprüfungspflicht mehr vorgesehen, sondern eine bußgeldbewehrte **Pflicht** des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer schriftlich auf diese Mitführungspflicht hinzuweisen und diesen Hinweis bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren.

Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung und Weiterbildung von Arbeitnehmern

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. Neben den in den LBB-Mitteilungen 03/2008, S. 9 ff. dargestellten Zuschüssen existieren im Falle der Beschäftigung von Personen ohne Berufsabschluss weitere Förderinstrumente.

I. Betriebliche Einstiegsqualifizierung (§ 235 b SGB III)

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen zielen auf Jugendliche ab, die einen Ausbildungsplatz suchen und nur eingeschränkt vermittelbar sind. Für die Förderung besteht keine Altersgrenze. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb einer beruflichen Handlungsfähigkeit. Damit wird das bis Ende 2007 befristete „EQJ-Programm“, das schon bisher als Sonderprogramm des Bundes eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bezweckte, in das Arbeitsförderungsrecht übernommen und fortgeführt. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem die Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf und in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung (bei Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Fami-

lienangehörigen mindestens 20 Wochenstunden). **Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der Einstiegsqualifizierung beantragt worden ist.**

Förderfähigkeit

Förderfähig sind

- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
- Personen, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem die jeweilige Person bereits gefördert worden ist oder innerhalb eines Vorbeschäftigungszeitraums von drei Jahren beschäftigt gewesen ist. Die Einstiegsqualifizierung darf auch nicht im Betrieb des Ehepartners, Lebenspartners oder der Eltern erfolgen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber überzahlte Leistungen zurückzuzahlen.



Umfang der Förderung

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192,- Euro monatlich (ab 1. August 2008: 212,- Euro monatlich) zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Der pauschalierte Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung für die gesamte individuelle Förderdauer 97,- Euro (wird jährlich neu festgesetzt).

Sozialpädagogische Begleitung (§ 241 a Absatz 1 SGB III)

Das Arbeitsförderungsrecht sieht zudem bei bestimmten Personen unter anderem während einer Einstiegsqualifizierung ergänzend eine sogenannte „sozialpädagogische Begleitung“ vor. Mit der sozialpädagogischen Begleitung sollen die Chancen nicht ausbildungsreifer Personen auf eine betriebliche Ausbildung erhöht werden. Benachteiligte Personen bedürfen häufig neben der praktischen Erfahrung im Betrieb auch weitergehender Begleitung, um sich in den Arbeitsprozess integrieren zu können und ihre Chancen auf die Übernahme in eine betriebliche Berufsausbildung erhöhen zu können.

Anwendbare Tarifverträge

Bei der betrieblichen Einstiegsqualifizierung handelt es sich nicht um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Es wird kein

Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) ist nicht eröffnet. Erstattungsleistungen der ULAK gemäß BBTV können daher nicht in Anspruch genommen werden.

Grundlage der betrieblichen Einstiegsqualifizierung ist der Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Hierbei handelt es sich um eine besondere Vertragsart. Es liegt weder ein Ausbildungsvertrag, noch ein Arbeitsvertrag vor. **Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn) und die übrigen Bau-Tarifverträge finden daher keine Anwendung.**

II. Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei beruflicher Weiterbildung (§ 235 c SGB III)

Wird im Rahmen eines **bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses** eine Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Förderfähigkeit

Förderfähig sind Personen,

- bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,
- deren Arbeitsverhältnis über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus fortbesteht,
- die wegen der Teilnahme an der Weiterbildung ganz oder zeitweise ih-

re Arbeitsleistung nicht erbringen können,

- deren Arbeitgeber sie für die Dauer der Weiterbildungsteilnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt und
- bei denen die Maßnahme zu einem anerkannten Berufsabschluss führt.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss kann bis zur Höhe des anteiligen Arbeitsentgeltes einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Fehlzeiten ohne Arbeitsleistung erbracht werden. Findet die Weiterbildung im Betrieb statt, dem der Arbeitnehmer angehört, soll die Zuschuss Höhe nicht mehr als 50 Prozent betragen.

Anwendbare Tarifverträge

Es handelt sich nicht um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Es wird kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) ist nicht eröffnet. Erstattungsleistungen der ULAK gemäß BBTV können daher nicht in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen bestehen keine Besonderheiten gegenüber Standard-Arbeitsverhältnissen. Insbesondere **sind** der BRTV und die Lohn-Tarifverträge einschließlich des TV Mindestlohn **anwendbar**. Bei der Vergütung des Arbeitnehmers darf der einschlägige Mindestlohn nicht unterschritten werden.



Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Jeweils Januar bis Juni	2007	2008	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	124 040	124 293	0,2
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 533 150	1 607 129	4,8
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	29 861	28 148	-5,7
Gewerblicher und industrieller Bau	19 544	21 944	12,3
davon: Hochbau	12 520	14 521	16,0
Tiefbau	7 024	7 423	5,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	17 013	17 466	2,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 166	927	-20,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 369	3 153	-6,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	5 873	6 587	12,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 605	6 799	2,9
insgesamt	66 418	67 558	1,7
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	2 236 246	2 269 632	1,5
Gewerblicher und industrieller Bau	2 314 613	2 678 703	15,7
davon: Hochbau	1 710 966	1 936 018	13,2
Tiefbau	603 647	742 685	23,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 595 555	1 789 931	12,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	80 593	79 044	-1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	370 984	391 318	5,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	608 609	681 741	12,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	535 369	637 828	19,1
Baugewerblicher Umsatz	6 146 414	6 738 266	9,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2007



Das Eigenheim als Rente – der neue Wohn-Riester

Im Juli verabschiedete der Bundesrat das Eigenheimrentengesetz (EigRentG), nachdem zuvor der Bundestag dem Gesetzentwurf zugestimmt hatte. Das EigRentG enthält verschiedene Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Riester-Förderung. Dazu zählt die volle Entnahmemöglichkeit des angesparten Riester-Guthabens, die Einführung der Förderung von Tilgungsleistungen und die nachgelagerte Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals.

In den Mitteilungsblättern 02/2008 und 04/2008 hatten wir über die Eckpunkte der neuen Regelung berichtet. Daneben sieht das Gesetz noch weitere Änderun-

gen vor, mit denen die steuerlich geförderte Altersvorsorge insgesamt gestärkt werden soll, z. B. Berufseinstiegs-Bonus, d. h. alle Förderberech-

tigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200,00 Euro erhöhte Grundzulage.

Außerdem wird die Gewährung der Wohnungsbauprämie an eine wohnungswirtschaftliche Verwendung gekoppelt. Bisher kann ein Wohnungsbauprämienberechtigter nach Ablauf einer siebenjährigen Bindungsfrist frei über das Bausparguthaben und die Wohnungsbauprämien verfügen. Für ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge wird die Wohnungsbauprämie nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung gewährt.

Wie sich die Förderung auswirken kann, soll das nachfolgende Beispiel verdeutlichen:

Beispiel: Entnahme aus Riester-Produkt und Aufnahme eines Darlehns

Das Ehepaar bringt zur Altersvorsorge 4 % ihres Bruttoeinkommens ein. Dies entspricht jährlich 2.000 Euro. Davon werden durch Grundzulagen für das Ehepaar 308 Euro und durch Kinderzulagen 485 Euro, insgesamt 793 Euro, aufgebracht. Der Eigenbetrag beläuft sich damit auf 1.207 Euro.

Bei einer angenommenen Verzinsung von 4 % stehen nach zehn Jahren 24.973 Euro als Guthaben in einem Riester-Vertrag zur Verfügung. Diese können in die Baufinanzierung eingebracht werden.

Das Ehepaar nimmt zusätzlich ein Baudarlehen in Höhe von 40.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren auf. Von der gesamten Darlehenssumme werden 13.435 Euro durch Zulagen erbracht. Davon entfallen auf die Grundzulage 6.160 Euro (20 x 308 Euro) und die Kinderzulage 7.275 Euro (15 x 485 Euro).

Für die Baufinanzierung stehen aus Förderung und Eigenbeträgen über Darlehen und Sparleistungen insgesamt rund 65.000 Euro als Finanzierungsbausteine zur Verfügung.

Allerdings müssen die Vorteile nachgelagert versteuert werden. Der geförderte Entnahmebetrag und die Tilgungsleistung werden im Wohnförderkonto mit 2 % verzinst. Über dreißig Jahre ergibt dies einen fiktiven Betrag von 86.675 Euro, der entweder sofort reduziert versteuert werden muss oder über 20 Jahre versteuert wird.

1. Grundannahmen	Euro
Ehepaar (35 Jahre) Einkommen	50.000
1 Kind vor dem 1. Januar 2008, 1 Kind nach dem 1. Januar 2008 geboren	
2. Ermittlung Sparleistung	
max. Vorsorge pro Jahr 4 %	2.000
Grundzulagen (je Ehepartner) 154 Euro	308
Kinderzulagen (1. Kind 185 Euro, 2. Kind 300 Euro)	485
Eigenbetrag	1.207
Einzahlung in Riestervertrag (4 % Verzinsung)	
Entnahme nach 10 Jahren (Alter 45)	24.973
davon Zulagen (inkl. 4 % Zinsen)	9.527
3. Aufnahme Baudarlehen	
	40.000

	Euro
Laufzeit 20 Jahre	
Tilgung über Eigenbeitrag	26.565
Tilgung über Zulagen	13.435
4. Zur Baufinanzierung verfügbar	
Darlehen	40.000
Sparleistung	24.973
Gesamt	64.973

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Homepage mehrere Informationen zur Riester-Rente eingestellt.

Das Informationsmaterial kann bei der bei Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 089 / 76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

PPP-Projektdatenbank

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist eine Datenbank, die alle derzeit bekannten PPP-Projekte im Hoch- und Straßenbau mit Vertragsabschluss umfasst, eingerichtet worden.

Die Datenbank enthält neben allgemeinen Informationen zum Projekt (die vom jeweiligen Projektträger freigegeben wurden) u. a. Daten zum Vertrags- und Finanzierungsmodell, zur Wirtschaftlichkeit und zu den beteiligten Projektpartnern. Bei allen in der Datenbank veröffentlichten Projekten handelt es sich um sog. echte PPP-Projekte, bei denen den privaten Partnern die Pla-

nung, die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und ggf. die Verwertung des Projektes übertragen wurden.

Da angestrebt wird, die Projektdatenbank kontinuierlich weiterzuentwickeln, sollen zukünftig auch beabsichtigte oder sich im Ausschreibungsverfahren befindliche PPP-Projekte in die Datenbank aufgenommen werden.

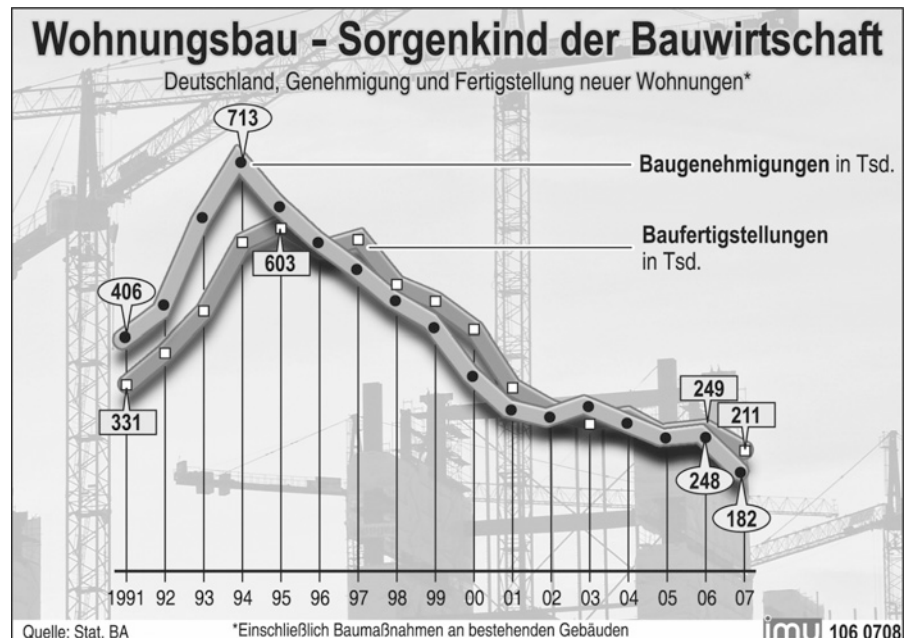
Die Datenbank kann unter www.ppp-projektdatenbank.de abgerufen werden.

**Als Ansprechpartner
beim LBB
steht Ihnen die Abt.
Betriebswirtschaft/Steuern,
Herr Wolfgang Spörr
(Telefon 089 / 76 79 - 126)
gerne zur Verfügung.**

Talfahrt im Wohnungsbau geht weiter

Die Talfahrt des Wohnungsbaus hat sich in Deutschland auch 2007 fortgesetzt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sank die Zahl fertig gestellter Wohnungen gegenüber dem Vorjahr um 15,5 % und erreichte mit 210.729 ihren vorläufigen Tiefpunkt.

Für 2008 ist eine weitere Abschwächung vorauszusehen, denn die Baugenehmigungen im Jahr 2007 sind ebenfalls eingebrochen.



Aus unserer Arbeit: Wie muss eine Schlussrechnung mit Anzahlungen aussehen?

Die Schlussrechnung muss, soweit nicht der Auftraggeber nach § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist (Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft), die erhaltenen Anzahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer enthalten.

Werden die Anzahlungen dagegen nur in einem einzigen Bruttobetrag abgezogen, fordert das Finanzamt die auf die Anzahlungen gezahlte Umsatzsteuer ein zweites Mal.

In Schlussrechnungen müssen unbedingt die Nettoanzahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer

stets getrennt ausgewiesen werden. Bei mehreren Anzahlungen genügt es, wenn die gesamten Anzahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer jeweils in einem Gesamtbetrag abgezogen werden.

Vergleiche dazu nachfolgendes Beispiel:



Endrechnung: Errichtung einer Lagerhalle

Sie stellen eine Schlussrechnung über 1,2 Mio. Euro zzgl. 228.000 Euro Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat während der Leistungsphase bereits insgesamt 1 Mio. Euro und Umsatzsteuer angezahlt.

So sollte Ihre Schlussrechnung aussehen

	Preis Euro	Entgelt Euro	USt. Euro
Anzahlungen 03-07/2005	1.428.000	1.200.000	228.000
	1.190.000	1.000.000	190.000
Verbleibende Restzahlung	238.000	200.000	38.000

Anmerkung:

Ist eine Schlussrechnung bezüglich der abgerechneten Anzahlungen nicht korrekt, müssen Sie die Umsatzsteuer zwar ein zweites Mal ans Finanzamt bezahlen – die Umsatzsteuer wird aus dem Bruttobetrag herausgerechnet. Es kann jedoch eine berichtigte Rechnung erteilt werden. Dann wird Ihnen die Umsatzsteuer wieder zurückbezahlt.

Insolvenzen im Bauhauptgewerbe

Im 1. Quartal 2008 wurden in den alten Bundesländern 420 Insolvenzen im Bauhauptgewerbe registriert. Das waren 4,2% mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

In den **neuen Bundesländern** betrug die Zahl der Insolvenzen im 1. Quartal 2008 im Bauhauptgewerbe 138. Das entspricht einem Rückgang von 29,6% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. In Bayern betrug die Zahl der Insolvenzen im 1. Quartal 2008 im Bauhauptgewerbe 38. Dies entspricht einem Rückgang von 37,7%.

	2007				2008
Quartale	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	4. Vj.	1. Vj.
Deutschland	599	613	558	623	558
Alte Bundesländer	403	424	403	474	420
Neue Bundesländer (einschl. Berlin)	196	189	155	149	138
davon: Bayern	61	57	56	57	38

Rahmenabkommen mit Saab



Best of Saab !

Saab fahren mit bis zu 20 % Nachlass. Exklusiv nur für Verbandsmitglieder der LBB !

Entdecken Sie für sich das außergewöhnliche Design und die überlegene Technik der aktuellen Saab Modelle und profitieren Sie von unserem einzigartigen Aktionsangebot. Sie werden Ihr Traumauto finden. Und zum Traumpreis bekommen.

Saab 9-3 SportCombi ab 27.250,- € abzügl. Nachlass Saab 9-5 SportCombi ab 33.450,- € abzügl. Nachlass	Saab 9-3 Cabriolet ab 34.700,- € abzügl. Nachlass Saab 9-5 Limousine ab 32.150,- € abzügl. Nachlass	Saab 9-3 SportLimousine ab 25.650,- € abzügl. Nachlass Saab 9-7X SUV ab 48.600,- € www.saab9-7.de
---	---	--

Nachlass auf den Listenpreis und werkseitig eingebautes Zubehör. Alle Listenpreise inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Frachtkosten aus Schweden (750,- €). Nur gegen Abrufschein. Lieferabkommen gültig bis zum 31.07.2009. Für den Saab 9-7X und den Saab 9-3 Linear gelten andere Nachlässe.

Inklusiv bundesweite Zustellung!

SAAB ZENTRUM AUGSBURG Ansprechpartner: Wolfgang Trübenbacher und Jasmin Haas

Bauernfeld 5 • 86165 Augsburg • Tel. 0821 790 73-0 • Fax 0821 790 73-29 • info@saab-zentrum-augsburg.de

www.saab-zentrum-augsburg.de

Rahmenvereinbarung zum Softwarepaket „CONCRET“

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat mit der bundschuh gmbh eine Rahmenvereinbarung zur Nutzung des Programms „CONCRET“ abgeschlossen.

Aus den Mitgliedsunternehmen wurde in jüngster Zeit vermehrt Unterstützung zum korrekten Ausfüllen der EFB-Preisblätter im Rahmen der öffentlichen Vergabe nachgefragt.

Die Arbeitsgruppe Betriebswirtschaft im ZDB hat daher Angebote verschiedener Softwareanbieter zur Kalkulation und zum Ausfüllen von EFB-Preisblättern geprüft. Im Ergebnis hat sich die Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, mit der bundschuh gmbh eine Rahmenvereinbarung zur Software „CONCRET“ abzuschließen.

Die Rahmenvereinbarung umschließt das Paket aus den Modulen:

- Angebot und Rechnung (Grundsystem)
- Zuschlagskalkulation mit EFB-Preisblatt
- Endsummenkalkulation mit EFB-Preisblatt
- Mittellohnberechnung
- Aufmaß
- Ausschreibung – Bietervergleich / Preisspiegel
- Arbeitsvorbereitung
- GAEB-Schnittstellen

Weitere Informationen und die Rahmenvereinbarung können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 0 89 / 76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Auf den Listen-Paketpreis von 975,- Euro erhalten unsere Mitglieder einen Rabatt von 300,- Euro.

Technik

Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Kommentar zu DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4

Die im Mai 2008 neu erschienene Norm DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ ist äußerst komplex.

Um möglichst sicher mit den Inhalten der Norm vertraut zu werden, liefert der jetzt vorliegende Beuth Kommentar „Gebäude- und Grundstücksentwässerung“ das Rüstzeug. Er stellt den an der Planung, Bemessung und Ausführung von Entwässerungsanlagen Beteiligten nicht nur das aktuelle Regelwerk zur Verfügung, sondern auch eine Fülle von zusätzlichen Informationen zu technischen und rechtlichen Bestimmungen.

Hinweise und Lösungsansätze für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgabenstellung runden den Kommentarteil ab.

Abdruck und Kommentar von DIN EN 12056-4 „Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung“ ergänzen den Inhalt des Buches.

Die Normtexte und die Kommentare

sind für alle wichtig, die Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen planen und ausführen.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(4. Auflage. 2008. 444 S.
DIN A 5, Broschiert, 98,- Euro,
ISBN 978-3-410-16770-9)



Der Beck'sche VOB-Kommentar „VOB Teil C“ – bei Beuth

Die Regelungen der VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen dienen Auftragnehmern wie Auftraggebern. Das juristisch und technisch richtige Anwenden von Teil C der VOB bietet eine bewährte Basis und hilft, Streitfälle zu vermeiden.

Der vom Beuth-Verlag vertriebene Kommentar „VOB Teil C“ stützt dieses Ziel. Er behandelt durchgehend die VOB/C mit ihren 60 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV). Alle Vorschriften werden je von einem Baupraktiker und einem Baujuristen erläutert: Insgesamt stecken in dem Werk die Kompetenzen von über 80 Experten.

Die aktuelle 2. Auflage informiert über die umfangreichen Neuregelungen der VOB 2006: Neben den neuen Normen

zu Abbruch- und Düsenstrahlarbeiten wurden 15 Normen vollständig überarbeitet, alle weiteren an die technische Entwicklung angepasst. Außerdem wurden zahlreiche Änderungen in technischen Richtlinien, auf welche die VOB/C Bezug nimmt, berücksichtigt.

Dank eines detaillierten Sachregisters finden auch Einsteiger in dem umfangreichen Werk schnell zu richtigen Antwort. Hilfreich ist diese umfangreiche Kommentierung für alle, die häufig mit

Vertragsabwicklungen in mehreren Bauwerken, z. B. beim Schlüsselfertigbau zu tun haben.

Bezugsquelle:

„VOB Teil C“ – Kommentar
Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(In Gemeinschaft mit
Beck/München, 2. Auflage. 2008.
2350 S. DIN C 5. Gebunden
264,- Euro,
ISBN 978-3-410-16723-5)

Handbuch der Bauerneuerung – Angewandte Bauphysik für die Modernisierung von Wohngebäuden

Das „Handbuch der Bauerneuerung“ gibt Hilfestellung zur einfachen Ermittlung des bauphysikalischen Zustands von Gebäuden, informiert über die aktuellen bauphysikalischen Standards und erläutert praxisgerecht bauteil- und baustoffspezifische Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Es liefert darüber hinaus Empfehlungen für kostengünstige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.

Zahlreiche Abbildungen, Tabellen und Grafiken mit bauphysikalischen Kennwerten unterstützen in Verbindung mit den jeweiligen Modernisierungsmaßnahmen und Ausführungsdetails den Planer, Baupraktiker und Gebäude-Energieberater in der täglichen Praxis.

Die 2., aktualisierte und erweiterte Auf-

lage (432 Seiten; 17 x 24 cm mit Abbildungen und Tabellen) enthält Hinweise zur Erstellung bedarfsorientierter Energieausweise, vom Gebäudealter abhängige Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile sowie Kennwert zur Berücksichtigung der Anlagentechnik. Aktuelle Änderungen in den Normen, Baustoffen und Bemessungswerten

sowie weitere Modernisierungsvorschläge wurden ergänzt. Nahezu 100 neue Abbildungen zu Schäden und Ausführungsdetails tragen zum besseren Verständnis des Themas bei.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50993 Köln
(59,00 Euro;
ISBN 978-3-481-02499-4)

Informationsschrift „Schimmelpilze in Innenräumen“

Der Bundesverband Ausbau und Fassade im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat eine Informationsschrift zum Thema „Schimmelpilze in Innenräumen“ erarbeitet. Diese besitzt auch Aktualität im Bereich Hoch- und Massivbau.

Die 8-seitige Informationsschrift vermittelt ohne theoretische Vertiefungen einen Überblick über die Problematik von Schimmelpilzbildungen. Sie enthält neben Hinweisen, wie Schimmelpilzbildungen vermieden werden können, auch Angaben zu deren fachgerechter und dauerhafter Beseitigung.

Mitgliedsunternehmen können eine Informationsschrift bei uns anfordern (kostenlos solange der Vorrat reicht).

Gliederung des Heftes:

1. Schimmelpilze – Eigenschaften und mögliche Gesundheitsrisiken

2. Voraussetzungen für Schimmelwachstum in Gebäuden
3. Bauliche und nutzungsbedingte Ursachen von Schimmelpilzbildungen
4. Feststellungen der Schadenursachen
5. Planung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen
6. Erfolgskontrolle
7. Merkblätter, Verordnungen, Normen und Literatur

DIN-Taschenbuch 129 – Normen zu Feuchteschutz und Dachabdichtung

Die Neuauflage des DIN-Taschenbuches 129 enthält wesentliche Normen zur Ausführung von Abdichtungen und den zu verwendenden Produkten.

Bauschäden gehen häufig auf unsachgemäßen oder fehlenden Schutz gegen Feuchte und Wasser zurück. Die im DIN-Taschenbuch 129 enthaltenen Normen zeigen, wie diesen Schadensursachen am besten zu begegnen ist. Die als Originaltextversionen wiedergegebenen Normen helfen, Risiken und später bei der Beseitigung von Schäden entstehende Kosten zu minimieren.

Abgedruckt sind:

1. Produktnormen
(Elastomer- und Kunststoffbahnen

- sowie Bitumendachbahnen und andere bituminöse Produkte)
2. Bauwerksabdichtung
(DIN 4095 – Dränung und Reihe zur Bauwerksabdichtung DIN 18 195 Teile 1 bis 10).
3. Dachabdichtungen
(Reihe DIN 18 531 Teile 1 bis 4 – Abdichtungen für nicht genutzte Dächer).

Die Normensammlung ist Hilfsmittel – nicht nur für den Bauwerksplaner, sondern auch für den Ausschreibenden von

Bauleistungen und den Fachmann auf der Baustelle.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(10. Auflage. 2008. 656 S.
DIN A 5. Broschiert
152,50 Euro,
ISBN 978-3-410-16821-8)

Entwurf der neuen Energieeinsparverordnung 2009

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 2008 die vom Bundeswirtschafts- und vom Bundesbauministerium vorgelegte Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung beschlossen. Ermächtigungsgrundlage ist das gleichzeitig beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes. Damit setzt die Bundesregierung für den Gebäudebereich die bei der Kabinettsklausur in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm in die Tat um. Die beschlossene Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates (geplant im September).

Im Mittelpunkt der Neuregelungen stehen:

- die Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten um durchschnittlich 30 %;
- die Anhebung der energetischen Anforderungen bei wesentlichen Änderungen im Gebäudebestand um durchschnittlich 30 %;
- die Ausweitung einzelner Nachrüstpflichten bei Anlagen und Gebäuden, die die Verpflichteten unabhängig von geplanten eigenen Maßnahmen oder

Vorhaben erfüllen müssen;

- die langfristige, stufenweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen in bestimmten Gebäuden (abhängig insbesondere von der Größe des Gebäudes bzw. der Zahl der Wohneinheiten und der Dämmqualität des Gebäudes);
- die Stärkung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung durch ein Maßnahmenbündel von privaten Nachweispflichten, Kontrollen der Bezirks-schornsteinfegermeister und bundeseinheitlichen Bußgeldvorschriften bei

Verstößen gegen zentrale Energieeinsparbestimmungen.

Dem Gebäudesektor kommt bei dem Bestreben, Energie einzusparen, eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Gebäude haben mit mehr als 40 % einen erheblichen Anteil am gesamten Energieverbrauch. Ziel der Bundesregierung ist es daher, neue Gebäude mit möglichst sparsamer Energiebilanz zu erstellen und im Gebäudebestand die Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu mobilisieren.

Nach Auffassung der Bundesregierung berücksichtigen alle Neuregelungen in der Energieeinsparverordnung 2009 den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Mitgliedsunternehmen können den Entwurf bei uns als pdf-Datei anfordern (Abt. Technik).

Info des Baumaschinenausschusses zur Ladungssicherung

Der Baumaschinen- und Geräteausschuss des ZDB, in welchem unter Leitung von Herrn Hans Stiglocher ehren- und hauptamtliche Mitglieder einschlägige Probleme für die Praxis aufarbeiten und auf neue Entwicklungen Einfluss nehmen, hat Unterlagen zum Thema „Ladungssicherung“ zusammengestellt. Nachfolgend erhalten Sie Tipps zum Thema. Die Unterlagen die wir unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen können (als pdf-Dateien), sind am Ende dieses Artikels genannt.

Warum Ladungssicherung?

Wer kennt dies nicht:

- ein Fußgänger läuft unerwartet auf der Straße,
- auf der Autobahn taucht in einer Kurve unerwartet ein Stauende auf.

Nach dem kräftigen Tritt auf das Bremspedal fliegen unbefestigte Gegenstände von hinten nach vorn. Im Extremfall kann sogar eine Getränkedose unter die

Pedale rollen und einen schweren Unfall auslösen.

Handelt es sich um den Transport von schweren Gütern – Betonfertigteile, Betonwerkstein- oder Natursteinplatten, Kies oder andere Produkte – kann die herabfallende Ladung zu katastrophalen Unfällen führen.

BGV 29 – Vorschrift der BG

Die BGV 29 sagt in § 37, Absatz 4: „Die Ladung ist so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist“. Unter „normalen, üblichen“ Verkehrsbedingungen sind unter anderem auch Vollbremsungen und Unebenheiten der Fahrbahn sowie an einer unübersichtlichen Stelle liegen gebliebene Fahrzeuge zu verstehen.

StVO – § 22

Der § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verlangt, dass die Ladung so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. VDI-Richtlinien 2700 ff.) zu beachten.

VDI Richtlinien

Die Richtlinienreihe VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ gilt seit vielen Jahren als anerkanntes Grundlagenwerk der Ladungssicherung. In ihr wird beschrieben, welche Kräfte auf eine Ladung im Fahrbetrieb einwirken und wie die Ladung grundsätzlich gesichert werden kann. Die Richtlinien werden bei Überwachungsmaßnahmen der Verkehrspolizei, aber auch bei Streitfällen vor Gericht herangezogen.

Das erste newton'sche Axiom der Mechanik.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Jeder Körper verharrt im Zustand der Ruhe oder der gradlinig-gleichförmigen Bewegung, solange keine äußere Kraft auf ihn einwirkt und diesen Bewegungszustand ändert.

Nehmen wir an, ein Lkw fährt mit 80 km/h über die Autobahn. Auf der Ladefläche befinden sich Betonfertigteile. Kommt es nun zu einer Vollbremsung,

wirkt auf die Ladung noch immer die Bewegungsenergie aus der Fahrt des Lkws ein. Wir erinnern uns, dass Kraft das Produkt aus Masse und Beschleunigung ist. So wird deutlich, dass die Ladung beim Bremsvorgang (auch Negativbeschleunigung genannt) mit einer erheblichen Kraft nach vorn in Richtung des Fahrens gepresst wird.

Das gleiche liegt vor, wenn sich Ladung in einer Kurve löst. Auf die Ladung wirkt noch immer die in die ursprüngliche Fahrtrichtung gerichtete Kraft ein, so dass sie aus der Kurve getragen wird. **Dies zu verhindern, ist das Ziel der Ladungssicherung.**

Ein Körper in Bewegung kommt zum Stillstand sobald keine weitere Beschleunigung auf ihn einwirkt und die Reibung ihn abbremst.

Wichtig sind daher Gurte oder stabile und sicher verankerte Netze, die die Ladung fixieren. Je weniger Spiel zwischen den gespannten Gurten und der Ladung, desto weniger Bewegungsenergie.

Auch schwere Ladung muss gesichert werden, denn eine schwere Last verrutscht ebenso wie eine leichte – und kann fatale Folgen haben.

Haft- und Gleitreibung

Dies wird deutlich, wenn man sich den Unterschied von Haft- und Gleitreibung vor Augen führt. Solange eine Masse noch fest auf der Ladefläche steht, wirkt die Haftreibung auf sie ein. Gerät sie aber erst einmal in Bewegung, kommt nur noch die „weit geringere“ Gleitreibung zum Tragen.

Man kennt dies aus dem Alltagsleben: Das Anschieben eines schwer beladenen Rollwagens erfordert große Kraft. Ist der Wagen jedoch einmal in Bewegung, lässt er sich weit leichter schieben. Ein weiteres Beispiel kennt jeder Fahrradfahrer aus eigener Erfahrung: Beim Anfahren muss man „verhältnismäßig“ stark in die Pedale treten. Rollt man schließlich, ist weit weniger Kraftaufwand erforderlich.

Die Fehleinschätzung, dass schwere Lasten nicht besonders gegen Verrutschen gesichert werden müssen, hat unzählige schwere Unfälle verursacht. Die ausreichende Sicherung durch Gurte und eventuell zusätzlich durch Antirutschmatten ist daher gerade auch bei schwerem Ladegut ein Muss!

Deshalb: Immer erst sichern, dann fahren.

Wer ist für die Ladungssicherung verantwortlich?

Jeder Pkw- und Lkw-Fahrer weiß, dass er für den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeugs verantwortlich ist. Niemand würde auf die Idee kommen, mit defekten Bremsen loszufahren. Ebenso ist der Fahrer auch für die Sicherung der Ladung verantwortlich.

Entsprechende Hinweise finden sich in §§ 22, 23 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV 29).

So sind für die Sicherheit der Ladung verantwortlich:

- der Verloader,
- der Fahrzeughalter,
- der Fahrer und
- der Absender.

Verstöße können im Bereich der Ordnungswidrigkeit (allgemeine Verkehrskontrolle oder Verkehrsunfall mit Sachschaden) mit Bußgeldern in Höhe von 50 – 150 Euro und 1 – 3 Punkten bestraft werden. Eine Straftat (z. B. Verkehrsunfall mit Personenschaden) wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Formen der Ladungssicherung

Man unterscheidet zwei Arten der Ladungssicherung:

- die kraftschlüssige und die
- formschlüssige Ladungssicherung.

– Kraftschlüssige Ladungssicherung

Die kraftschlüssige Ladungssicherung wird durch das Niederzurren gewährleistet. Hierbei wird die Ladung z. B. durch Zurrgurte auf die Ladefläche gepresst und somit die Reibungskraft erhöht, die gegen ein Verrutschen der Ladung sichert.

Die Berechnung berücksichtigt das Ladungsgewicht, den vertikalen Zurrwinkel der Zurrgurte, den Gleitreibbeiwert, den Beschleunigungsfaktor sowie den Übertragungsbeiwert.

Um Kraftschluss herzustellen, sind unabhängig von der Berechnung mindestens zwei Sicherungsmittel zu verwenden.

– Formschlüssige Ladungssicherung

Bei der formschlüssigen Ladungssicherung wird die Ladung durch bündiges, lückenloses Verladen, Schräg- oder

Diagonalzurren sowie Kopf- oder Buchtaschung gesichert. Dazu können unterschiedliche Zurr- und Hilfsmittel eingesetzt werden, z. B.:

Zurrgurte, Zurrdrahtseile, Zurrketten, rutschhemmende Matten, Antirutschhölzer, Keile, Kantenschutz, Ladungssicherungsnetze, Ankerschienen in Verbindung mit Lade- und Sperrbalken, Zurpunkte, Staupolster oder Stauholz.

Die „wichtigsten“ Vorschriften:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungs-

Ordnung (StVZO)

- Unfallverhütungsvorschrift (BG-Vorschrift) „Fahrzeuge“ (BGV D 29)
- Handbuch „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ (BGI 649) (erhältlich bei der BG BAU)
- VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ (erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

Zusätzliche Informationen und Broschüren

Folgende Unterlagen können Mitgliedsunternehmen als pdf-Datei anfordern (rieger@lbb-bayern.de):

- Leitfaden für Fahrer, herausgegeben von der BG für Fahrzeughaltung (15 Seiten)
- Handbuch für Verloader, Fuhrpark- und Aufbauhersteller (Herausgeber TÜV Nord; 68 Seiten)
- Checkliste Ladungssicherung (1 Seite)

Deutscher Bauforschungs-Nachwuchspreis 2008 / 2009 zum Thema „Das nachhaltige Haus“

Zum zweiten Mal lobt das Institut für Bauforschung e.V. zusammen mit den VHV Versicherungen den Deutschen Bauforschungs-Nachwuchspreis aus. Der diesjährige Wettbewerb setzt sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinander. Es sollen Konzepte zu einem unter realistischen Bedingungen umsetzbaren kostengünstigen, umweltverträglichen und nutzungsgerechten Haus entwickelt werden.

Ziel ist es, junge Architekten und Bauingenieure mit Studenten bzw. Absolventen anderer Fachrichtungen in einem interdisziplinären Team für das spannende und zukunftsorientierte Thema Bauforschung zu interessieren und in-

novative und kreative Ideen zu fördern. Insgesamt wird wieder ein Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro ausgelobt.

Abgabeschluss: 28. Januar 2009
Preisverleihung: Mai 2009

Nähere Informationen
im Internet unter
www.bauforschungsnachwuchspreis.de.

www.eg-richtlinien-online.de

Über den neuen Service des Beuth Verlages www.eg-richtlinien-online.de können die 29 derzeit gültigen EG-Richtlinien mit den zugehörigen, europäisch harmonisierten Normen recherchiert werden, die sich auf das Inverkehrbringen und den Handel mit bestimmten Produkten im EU-Binnenmarkt beziehen.

Die Website bietet auch die wichtigsten Informationen rund um die Themen EG-Richtlinien, harmonisierte Normen und CE-Kennzeichnung.

Zu den behandelten EG-Richtlinien zählen unter anderen die Maschinenrichtlinie (98/37/EG) und die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG).

Die benötigten Dokumente sowie weiterführende und erläuternde Publikationen und Seminarangebote kann der Nutzer beim Beuth Verlag bestellen.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
www.beuth.de



Aufstiegsstipendium: Mit Berufserfahrung zum Studium

Seit dem 28. Juli 2008 haben beruflich besonders begabte und motivierte Erwachsene die Möglichkeit, ein Aufstiegsstipendium für ein Studium in Vollzeit oder berufsbegleitend zu beantragen. Das Stipendium soll einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme eines Studiums geben.

Für wen?

Gefördert werden können Frauen und Männer, die eine Berufsausbildung besonders erfolgreich absolviert haben und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen. „Besonders erfolgreich“ heißt:

Eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung wurde mindestens mit der Durchschnittsnote 1,9 beziehungsweise mit mindestens 87 Punkten absolviert oder

an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb wurde mit besonderem Erfolg teilgenommen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Möglichkeit, durch einen begründeten Vorschlag des Betriebes die besondere Begabung zu belegen.

Das Aufstiegsstipendium richtet sich vor allem an diejenigen, die nach der Ausbildung eine Zugangsberechtigung zu einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z.B. durch eine Begabten- oder eine Eignungsprüfung) erlangt haben. Frauen und Männer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bereits vor oder neben der Berufsausbildung erworben haben, können sich aber gleichermaßen bewerben. Das Programm sieht keine Altersgrenzen vor.

Wie?

Der Auswahlprozess erfolgt online-gestützt in vier Schritten:

- Feststellung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Förderung
- Prüfung von Leistungs- und Lernbereitschaft
- Engagement sowie soziale Kompetenzen
- Persönliches Auswahlgespräch

Für Studierende in einem Vollzeitstudium beträgt das Stipendium monatlich 650 Euro plus 80 Euro Büchergeld. Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 1.700 Euro für Maßnahmenkosten erhalten. Bis Ende 2009 stellt das Bundesministerium für Forschung und Bildung 1.000 Aufstiegsstipendien zur Verfügung.

Bewerbungen sind nur bis 30.09.2008 möglich.

Deutschland braucht Fachkräfte

Für engagierte Arbeitnehmer ergeben sich Möglichkeiten zu beruflichem Aufstieg, vorausgesetzt, sie qualifizieren sich weiter. Um das zu erleichtern gibt es das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das weiterhin als „Meister-BAföG“ bekannt ist.

Gefördert werden Arbeitnehmer, die einen weiterführenden Abschluss wie etwa den Handwerksmeister, Industriemeister, Fachkaufmann, Betriebswirt oder Ähnliches anstreben. Die Förderung kann für Voll- oder Teilzeitlehrgänge, schulische oder außerschulische bzw. mediengestützte Maßnahmen oder Fernunterricht gewährt werden. Grundsätzlich erstreckt sie sich auf monatliche Lebenshaltungskosten, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für das „Meisterstück“. Die Höhe richtet sich im Rahmen bestimmter Höchstwerte jeweils nach der individuellen Situation des Antragstellers.

Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden die jeweils zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung, an die Anträge in schriftlicher Form zu richten sind. Zuschüsse zu den Ausbildungskosten werden von den Länderbehörden ausgezahlt.

Für den restlichen Anteil der Kosten besteht ein Anspruch auf ein subventioniertes Darlehen der KfW Förderbank.

Wer sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme selbstständig macht, kann einen Existenzgründungsteilerlass beantragen. Es

werden dann unter bestimmten Voraussetzungen 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen.

„Meister-BAföG“: Förderung beruflicher Qualifizierung

KfW Förderbank vergibt zinsgünstige „Wissenskredite für Berufstätige“



- Gefördert werden weiterqualifizierende Berufsabschlüsse
- Unabhängig von der Form der Durchführung der Fortbildung
- Anträge werden schriftlich bei den Bewilligungsbehörden der Bundesländer* gestellt

Gefördert wird durch...

...Zuschüsse

- der Landesbehörden für:
- Kosten für den Lebensunterhalt
 - Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

...Darlehen

- der KfW Förderbank für:
- Kosten für den Lebensunterhalt
 - Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
 - „Meisterstück“

■ Fachkräften wird die Tür zu einer selbstständigen Existenz weit geöffnet:
Auf Antrag können 66% des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.

Quelle: KfW Förderbank

*Adressen: <http://meister-bafog.info/de/102.php>

IMU 301 0708

Lehrlinge in Bau-Handwerk und Bau-Industrie im Januar 2008

Nach einer Erhebung des DHKT und des DIHT bildete das Bauhandwerk zum Stichtag 1. Januar 2008 in den alten Bundesländern 25.891 (82,9 %), die Bauindustrie 5.358 (17,1 %) der Lehrlinge aus.

In den neuen Bundesländern entfallen auf das Bauhandwerk 5.718 (48,6 %), auf die Bauindustrie 6.048 (51,4 %) Lehrverhältnisse.

Die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse ist zum 1. Januar 2008 in den alten Bundesländern um 4,7 % gestiegen, in den neuen Bundesländern um 6,1 % ge-

sunken.

Die konjunkturelle Lage zeigt sich bei den Neuzugängen. Im 1. Lehrjahr begannen in den alten Bundesländern 7.548 (Anstieg um 4,4 %) und in den neuen Bundesländern 1.877 (Rückgang um 3,2 %) Jugendliche ein bauhandwerkliches Lehrverhältnis.

Für das Bauhandwerk im Bundesgebiet ergibt sich damit im 1. Lehrjahr folgende Entwicklung:

- 2003 auf 2004: + 1,3 %
- 2004 auf 2005: + 4,7 %
- 2005 auf 2006: – 8,9 %
- 2006 auf 2007: + 3,5 %
- 2007 auf 2008: + 2,8 %

Diese Entwicklung ist erfreulich. Insbesondere für das Bauen im Bestand sind Fachkräfte unverzichtbar.

Erfolgsfaktor Meisterbrief

Auch im Handwerk haben es Existenzgründer nicht leicht, sich im Markt zu behaupten. Besonders Steuer- und Abgabenbelastung sowie bürokratische Anforderungen machen ihnen das Leben schwer.

Aber: Die Meisterausbildung erweist sich als krisenfeste Existenzgrundlage. Während gesamtwirtschaftlich nur zwei Drittel aller Gründungen das erste Jahr überstehen, sind noch 94,4 % der Handwerksbetriebe im Markt aktiv, deren Start bereits vier bis sechs Jahre zurückliegt. Und: 83,4 % der Jungmeister sähen sich ohne die Meisterfortbildung für die vielfältigen Aufgaben der Unternehmensführung nicht gerüstet.



Für bessere ökonomische Bildung in der Schule

Zu den Forderungen der deutschen Wirtschaft gehört seit längerem eine Verbesserung der ökonomischen Bildung an allgemein bildenden Schulen in Deutschland.

Ökonomische Bildung ist ein notwendiger Bestandteil der Allgemeinbildung. Jungen Menschen muss in allen weiterführenden Schularten substantielles Wissen über die Wirtschaft und ihre Funktionsweisen vermittelt werden, in der sie sich als Berufs- und Erwerbstätige, als Konsumenten und Verbraucher, als Kreditnehmer, als Unternehmer und Selbstständiger und nicht zuletzt als mündiger Bürger bewegen werden. BDA und BDI haben daher in der „Bildungsagenda Schule 2008“ ihre Forderung nach ökonomischer Bildung in

der Schule in einem **6-Punkte-Katalog** erneuert:

1. Wirtschaft muss ein eigenständiges Unterrichtsfach an allgemein bildenden Schulen sein.
2. Entwicklung von nationalen Standards für die ökonomische Bildung, mit denen die zu erreichenden Kompetenzen definiert werden.
3. Eine wissenschaftlich fundierte und praxisnahe hochwertige Aus- und Weiterbildung von Fachlehrern für die ökonomische Bildung.

4. Stärkung der Didaktik in Wirtschaftswissenschaften in Forschung und Lehre und Ausbau der Kapazitäten.
5. Überarbeitung der Schulbücher, um eine ausgewogene Darstellung von Unternehmensabläufen und unternehmerischer Wertschöpfung zu erzielen und Mut zum Unternehmertum machen.
6. Ausbau der bundesweiten Kooperation zwischen Schulen und Betrieben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften **SCHULEWIRTSCHAFT**, um einen anschaulichen, die Jugend ansprechenden Unterricht „Wirtschaft“ zu gestalten.

Bayerisches Förderungsprogramm – Ausbildungsinitiative Fit for Work 2008

Nach Mitteilung der Staatsregierung gibt es auch dieses Jahr das bayerische Ausbildungsprogramm Fit for Work – 2008. Es umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz erhalten bayerische Klein- und Mittelbetriebe einmalig 2.500 Euro, wenn sie einen Jugendlichen mit höchstens einfachem Hauptschulabschluss oder Jugendliche in Teilzeitausbildung ausbilden.
- Außerdem werden Betriebe gefördert, die erstmals ausbilden. In den ungünstigen Agenturbezirken Weißenburg, Bayreuth, Hof, Coburg, Bamberg, Augsburg, Weiden, Schweinfurt und Schwandorf beträgt die Förderhöhe sogar 3.000 Euro.
- Mit rund 2,3 Millionen Euro aus Privatisierungserlösen des Arbeitsmarktfonds fördert die bayerische Staatsregierung wieder gezielt die regionale

Mobilität der Jugendlichen aus besonders ungünstigen Arbeitsagenturbezirken. Sie erhalten eine monatliche Unterstützung in Höhe von 150 Euro.

- Darüber hinaus werden Betriebe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mit 3.000 Euro gefördert, wenn sie einen Ausbildungsplatz für Absolventen aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen unmittelbar nach Schulende zur Verfügung stellen.

Für die Umsetzung werden die Förderrichtlinien entscheidend sein. Sie werden derzeit erarbeitet und sind zum Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht. Ob sich Förderungen aus dem

nachfolgend beschriebenen Förderungsprogramm über die Bundesagentur für Arbeit ausschließen, ist derzeit ebenso noch nicht bekannt.

Die dreimonatige Antragsfrist für fit for work wird erst ab der Veröffentlichung der Richtlinien beginnen. Der Stichtag, ab dem zusätzliche Ausbildungsplätze nach den oben beschriebenen Bedingungen gefördert werden, ist der 1. Juli 2008.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Abwicklung in Bayern wiederum zuständig ist:

Zentrum Bayern,
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21 / 605 - 3388



Ausbildungsbonus für besonders förderungsbedürftige Auszubildende

Unternehmen, die bis Ende 2010 einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für besonders förderungsbedürftige Auszubildende schaffen, können von der Bundesagentur für Arbeit einen einmaligen Bonus in Höhe von 5.000 Euro (bei Ausbildungstarif Bau – alte Bundesländer) erhalten. Der Antrag muss vor dem vereinbarten Beginn der Ausbildung gestellt werden.

Fördervoraussetzungen:

Ein Rechtsanspruch für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besteht für besonders förderungsbedürftige Auszubildende. Die sind Auszubildende mit Haupt- oder Sonder-/Förderschulabschluss bzw. ohne Schulabschluss, die sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Ausbildung bemüht haben. Dies gilt auch für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende, die im Vorjahr oder früher eine

allgemeinbildende Schule verlassen haben.

Die zusätzliche betriebliche Ausbildung wird nach pflichtgemäßen Ermessen auch für **förderungsbedürftige Auszubildende** bezuschusst. Förderungsbedürftig in diesem Sinne sind Auszubildende, die unabhängig vom erworbenen Schulabschluss sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre um eine berufliche Ausbildung bemüht

haben. Gefördert werden auch Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist.

Wegen weiteren Einzelheiten der Förderung empfehlen wir eine Rückfrage bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Bundesweit wurde eine Service-Nr. eingerichtet unter 0180/664466.

Ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsbonus und eine detaillierte Liste zu möglichen Fragen und Antworten sind im LBB-Intranet unter dem Stichwort „Ausbildungsbonus“ einzusehen und herunter zu laden.

Hochbau

Werbung für den Massivbau – Werbebroschüren

Als neue Werbeunterlagen bieten wir die mit dem Fachverband Bau Württemberg e.V. erarbeitete Broschüre „Solide bauen. Sicher wohnen – 10 starke Punkte für qualitätsbewusste Bauherren“ zum Kauf an.

Diese Broschüre mit neuem Titel und neuer Aufmachung (ohne Felsmotiv) stellt eine Überarbeitung der Broschüre aus der **AKTION MASSIV BAUEN** dar. Sie kann mit Ihrem Firmenstempel versehen für individuelle Werbung eingesetzt werden. Sie kann unter dem Suchbegriff „AKTION MASSIV BAUEN“ im LBB-Intranet eingesehen werden.

Derzeit bieten wir als Werbematerialien an:

Zwei Werbebroschüren

- Solide bauen. Sicher wohnen (Euro 0,40/Stück); 4 Seiten
- Massiv bauen, Energie sparen (Euro 0,40/Stück); 8 Seiten und den Kfz-Aufkleber der AKTION MASSIV BAUEN mit Felsmotiv (1,00 €/Stück)

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Ein Bestellbogen an die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes GmbH liegt diesem Heft bei.

Angebot von Sonderdrucken und ZDB-Merkblättern

Derzeit sind noch Restexemplare folgender Schriften vorhanden.

DIN 1045 „Tragwerke aus Beton“

Teil 1 bis 4 und DIN EN 206-1 „Beton“
ZDB-Sonderdruck; Stand: 2002 mit Berichtigungen 1 zu DIN 1045-1, 2 und 3; Verkaufspreis 20,00 Euro incl. MwSt. und Versand

DIN 18 195 – Bauwerksabdichtungen, Teile 1 bis 6; Ausgabe August 2000
Sonderdruck der Deutschen Bauchemie

Verkaufspreis 8,00 Euro incl. MwSt. und Versand

Nachfolgende ZDB-Merkblätter

Kostenberechnung je Bestelladresse und Bestellung 5,00 Euro für Versand
Merkblätter / Broschüren

ohne Berechnung

- VOB 2006 – Merkblatt zu den wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Teil C der VOB (19 Seiten DIN A 4)
- Toleranzen im Hochbau nach DIN 18 202 (14 Seiten DIN A 4; Juli 2007)

- Energieeinsparverordnung 2007 – Hinweise für die Praxis (30 Seiten DIN A 4; Oktober 2007)
- Ausführung von Wänden aus Mauerwerk (11 Seiten DIN A 4 Mai 2006)
- Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 02.06.1999 (Enthält die Ausbildungsverordnung mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen für alle 15 Bauberufe; 133 Seiten DIN A 4)

Fliesen und Naturstein

Gemeinsame Mitgliederinformation der Fachverbände zur CM-Messung

Aus gegebenem Anlass haben die Verbände des Fußbodenbaus eine Mitgliederinformation zur CM-Messung Fußböden heraus gegeben. In dieser Information wird klargestellt, dass eine ordnungsgemäß durchgeführte CM-Messung nach wie vor erforderlich und in der Branche üblich ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Mitteilung der Verbände zur CM-Messung vom Juli 2008 kann bei Frau Lossagk angefordert werden unter Telefon 089/7679-131, Telefax 089/768562, oder im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet, Unterrubrik Fliesen, herunter geladen werden.



Wettbewerb der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Gesucht: Schöne Fliesen – am schönsten verlegt

Der Industrieverband Keramische Fliesen und Platten e.V., der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Bundesverband des Deutschen Fliesenfachhandels e.V. schreibt in diesem Jahr erstmals einen Preis für die schönste Fliesenverlegung des Jahres 2008 aus.

Teilnehmen können Unternehmen des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks und deren Beschäftigte. Wer teilnehmen will, muss vorher – und nachher – Aufnahmen des Referenzobjektes (keine CD-ROM's keine Dias, keine Alben) einsenden. Diese müssen enthalten:

- Gesamtansicht aus verschiedenen Blickwinkeln
- Detail-Aufnahmen besonders anspruchsvoller Stellen / Flächen der Belagsgestaltung
- Verlegeplan bzw. Grundrisszeichnung oder Skizzen insoweit vorhanden
- Das ausgefüllte Teilnahmeformular

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2009.

Das Teilnahmeformular kann im Internetauftritt des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet, Unterrubrik Fachgruppe Fliesen und Naturstein herunter geladen werden. Es ist zusammen mit den Aufnahmen des Referenzobjektes zu senden an den

Industrieverband keramische Fliesen und Platten e.V.,
Stichwort „Wettbewerb Fliesenleger“
Luisenstraße 44
10117 Berlin.

Weitere Informationen erhalten Sie vom

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes,
Frau Blank oder Herr Voos
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030/20314-431

Straßen- und Tiefbau

Masterplan Güterverkehr und Logistik vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 2008 einen so genannten Masterplan Güterverkehr und Logistik beschlossen.

Durch diesen Beschluss sollen vor allem die Investitionen in Straßen, Schienen und Wasserwege im kommenden Jahr auf insgesamt 10,2 Mrd. EUR erhöht werden. Dies ist 1 Mrd. EUR mehr als ursprünglich vorgesehen. Etwa 5 Mrd. EUR hiervon gehen in den Straßenbau. Auch die Mehreinnahmen aus der LKW-Maut von durchschnittlich 850 Mio. EUR pro Jahr werden nach einem Kompromiss mit dem Finanzministerium in den Haushaltsberatungen jetzt allein für Verkehrswege ausgegeben.

Das Baugewerbe begrüßt diesen Beschluss, macht aber zugleich deutlich, dass diese Mittel bei weitem nicht ausreichen, um den Investitionsstau auf den Bundesfernstraßen zu beseitigen. So entsprechen die ca. 5 Mrd. EUR, die für das Jahr 2009 nun bewilligt wurden, nicht einmal der Summe der Investitionen aus dem Jahr 2005. Angesichts enorm gestiegener Material- und Energiekosten, die auch die Baukosten in den vergangenen Jahren im Straßenbau deutlich verteuerten, bleiben die Investi-

tionen trotz steigender Steuereinnahmen und stark gestiegener Mauteinnahmen weit hinter dem Bedarf zurück.

Die Verbände des Baugewerbes fordern seit Jahren eine deutliche Erhöhung der Investitionen in die Straße als Hauptverkehrsträger, der sich immer höheren Belastungen ausgesetzt sieht. Angesichts eines nach jüngsten Expertenschätzungen erwarteten Wachstums im Güterverkehr bis 2025 um 70 % und einer Zunahme der Zahl der Lastwagenfahrten auf den Autobahnen sogar um 84 % sind die jetzt beschlossenen Investitionen völlig unzureichend.



Temperaturabsenkung beim Einbau von Gussasphalt: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2008 zieht Regelungen aus der neuen ZTV Asphalt StB vor

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2008 vom 5.6.2008 hat das BMVBS die in der neuen ZTV Asphalt – StB 07 enthaltenen Regelungen zur Temperaturabsenkung bei Gussasphaltarbeiten vorgezogen und zur Anwendung eingeführt. Die ZTV Asphalt-StB 07 wird in Bayern voraussichtlich erst gegen Ende 2008 erfolgen.

Das die Einzelheiten zu den neuen Regelungen enthaltende ARS Nr. 10/2008 des BMVBS kann beim LBB unter der Telefon 089 / 7679-131 oder per Telefax 089 / 76 85 62 oder per Email: seit@lbb-bayern.de angefordert oder im Internet unter www.lbb-bayern.de, Intranet, Rubrik Straßen- und Tiefbau herunter geladen werden.

Bestandteil des Rundschreibens ist auch ein Anhang „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“. Diese Veröffentli-

chung der BASt enthält die derzeit zugelassenen Additive.

Benennung von Baustellen für Messungen beim Einbau mit abgesenkten Temperaturen

Zur Befreiung von Einzelnachweisen hinsichtlich der Dampf- und Aerosolkonzentration beim Einbau von Gussasphalt mit abgesenkten Temperaturen muss derzeit auf eine schwache Datenbasis zurückgegriffen werden. Um diese vereinfachte Nachweisführung (lediglich Temperaturmessung) belastbar zu gestalten, ist es erforderlich, dass durch

die BG Bau weitere Messungen auf Baustellen durchgeführt werden. Wir bitten deshalb um die Mithilfe unserer Mitgliedsunternehmen.

Bitte benennen Sie entsprechende Baustellen, bei denen temperaturabgesenkter Gussasphalt eingebaut wird, direkt an Herrn Dieter Höber, BG Bau, Telefon 0171/8904577 oder über Email dieter.hoeber@bgbau.de. Die Unterstützung derartiger Messungen ist sowohl für Ihr Unternehmen als auch für die gesamte Gussasphaltbranche von hohem Wert. Beeinträchtigungen des Arbeitsfortschrittes oder negative Konsequenzen aus derartigen Messungen auf den jeweiligen Baustellen sind nicht zu befürchten, daher nochmals die dringende Bitte um Ihre Unterstützung.

W K S B - I s o l i e r e r

Feuertrutz bietet Online-Dienst für Brandschutznormen

Die Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, mit Sitz in Köln bietet neu einen Online-Dienst, der alle wesentlichen technischen Regeln für den vorbeugenden Brandschutz enthält.

Das Internetportal bietet Online Zugang zu über 90 Dokumenten aus den Fachgebieten:

- Brandschutzplanung und Bemessung,
- Brandschutzprüfverfahren und Klassifizierung,
- Brandschutzproduktspezifikation,
- Brandschutzbauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Online-Zugang kostet 368,- EUR inkl. MwSt. pro Jahr.

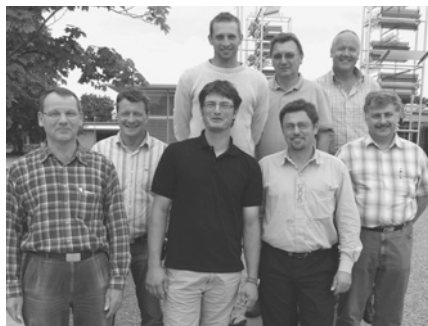
Nähere Informationen erhalten Sie unter www.brandschutznormen.de oder unter

Feuertrutz GmbH
Verlag für Brandschutzpublikationen, Verlagsleitung
Stollberger Straße 84
50933 Köln
www.feuertrutz.de





Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter **www.baybauakad.de** oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter **info@baybauakad.de**



Zu Energiefragen gut beraten

Im Juli 2008 schloss der erste Lehrgang zum Energieberater (BBA) nach EnEV 2007 in der Bayerischen BauAkademie ab. Die Teilnehmer dürfen sich nun „Energieberater“ nennen, da die Bayerische BauAkademie den Lehrgang streng nach der EnEV 2007 konzipiert hat.

Energieberater in Handwerksunternehmen verfolgen vor allem ein Ziel: Sie möchten ihre Kunden optimal beraten können. Das war auch das gemeinsame Bestreben der Teilnehmer, die den neu konzipierten Lehrgang „Energieberater (BBA) nach EnEV 2007“ im Juli 2008 in der Bayerischen BauAkademie erstmals abschlossen.

Die zwölf Teilnehmer hatten zuvor in 8 Modulen jeweils freitags und samstags einen umfangreichen Stoffkatalog zu bewältigen. Insgesamt 120 Unterrichtseinheiten – so sieht es die EnEV vor – mussten abgeleistet werden. Dabei waren die Themen klar gegliedert: Techniken energiesparenden Bauens und Sanierens, Grundlagen der Bauphysik, der Heiz- und Lüftungstechnik, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Berechnung von Energieausweisen, sowie die Erarbeitung von Modernisierungsvorschlägen.

Die schriftliche Prüfung am Ende des Lehrgangs erstreckte sich auf alle wichtigen Themen. Zusätzlich präsentierten die Teilnehmer vor dem Prüfungsausschuss ein eigenes, kleines Energiekonzept.

Der Lehrgang der Bayerischen BauAkademie reicht jedoch noch nicht zum Eintrag in die KfW-/ oder die freiberuflichen Beratern vorbehaltene BAFA-Beraterliste. Für die meisten Handwerksunternehmen spielt dieser Eintrag jedoch auch nur eine untergeordnete Rolle, da sie vor allem an der Ausführung der Arbeiten Interesse haben.

Der nächste
Energieberaterlehrgang (BBA)
beginnt ab
Freitag, den 23. Januar 2009
in der Bayerischen BauAkademie.

Zusatzqualifikation bringt Vorteile

Seit längerem schon kennt die Bayerische Bauordnung die „Zusatzqualifikation“ für Handwerksmeister. Mit der letzten Novellierung der BayBO im Januar 2008 kamen einige Änderungen im Verwaltungsverfahren dazu. Gleichzeitig bietet die Zusatzqualifikation einen klaren Kundennutzen.

Neue Baubeginnsanzeige

Neu seit Januar 2008 ist, dass der Bauherr in der Baubeginnsanzeige den Nachweisberechtigten für die Standsicherheit und den Brandschutz namentlich benennen muss. Dieser wiederum bürgt mit seiner Unterschrift, dass er nachweisberechtigt ist, d.h. als Handwerksmeister über eine gültige Zusatzqualifikation verfügt.

Kunden betreuen

Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauerfachs sowie staatl. geprüfte Bautechniker mit bestandener Zusatzqualifikationsprüfung können und dürfen die Standsicherheitsnachweise nach Art. 62 der BayBO im Rahmen von Bauanträgen erstellen. Als Unternehmer eröffnet sich ihnen damit die Chance, den Bauherren mehr Service und die komplette Betreuung anzubieten.

20 Tage Lehrgang

Der 20-Tage-Lehrgang der Bayerischen BauAkademie vermittelt alle notwendigen Kenntnisse: Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz- und Energieeinsparung sowie Brandschutz. Die Teilnehmer werden so optimal vorbereitet, um die seit 2008 von der Handwerkskammer für Mittelfranken organisierte Prüfung zu bestehen.

Lehrgang
„Vorbereitung
auf die Zusatzqualifikation“
2 Blöcke mit jeweils 10 Tagen
Termine im Herbst 2008
(Beginn: 20.10.2008)
und Frühjahr 2009

Service-Telefon:
09852/9002-0



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(Oktober / November / Dezember 2008)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 45 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
13.10. – 17.10.2008
- BB 51 ExpertenForum Beton – Aktuelle Betontechnik- und -technologie
13.10. – 14.10.2008
27.10. – 28.10.2008
- BB 46 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
03.11. – 07.11.2008
- BB 61 Beton- und Stahlbetonbau in der Praxis
14.11. – 15.11.2008
- BB 21 Betonprüfer
17.11. – 05.12.2008
- BB 28 Der Weg zur Gesellenprüfung Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk speziell für Mitarbeiter ohne Berufsabschluss
1. Modul 01.12. – 19.12.2008
2. Modul 07.01. – 06.02.2009
3. Modul 23.11. – 18.12.2009
- BB 63 Sichtbeton in der Praxis
12.12. – 13.12.2008

Massivbau

- BM 96 Sicherheitstechnische Grundlagen für Führungskräfte
23.09.2008
- BM 47 Orientierungstest 2008 für Anwärter auf die Bausachverständigenprüfung
26.09.2008
- BM 47 Orientierungstest 2008 für Anwärter auf die Bausachverständigenprüfung Durchgeführt in der Bauinnung München
02.10.2008

- BM 19 „Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste
15.10. – 17.10.2008
- BM 45 Juristische Vorbereitung für zukünftige Bausachverständige – rechtliche und verfahrenstechnische Grundlagen
16.10. – 18.10.2008
- BM 68 Fortbildung für Führungskräfte im Hochbau 2008
18.11. – 19.11.2008
und weiter 20.11. – 22.11.2008
- BM 52 Maßtoleranzen in Theorie und Praxis
17.10. – 18.10.2008
- BM 87 Wärmetechnik im Wohnungsbau
23.10. – 25.10.2008
- BM 92 Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für ASI-Arbeiten (Asbestzementprodukte gem. TRGS 519 Anlage 4 C)
27.10. – 28.10.2008
- BM 65 Fortbildung für Tragwerksplaner 2008
20.11. – 21.11.2008
- BM 69 Bessere Baustellenergebnisse erzielen – Speziell für Bauleiter
21.11. – 22.11.2008
- BM 62 Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse Know-How und Sicherheit durch Zulassung des DIBt
27.11.2008
- BM 50 ExpertenForum Sachverständige
01.12. – 02.12.2008
- BM 49 Protokolle und Gutachten – kurz und verständlich
04.12. – 06.12.2008
- BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
08.12. – 19.12.2008
- BM 43 Technische Vorbereitung auf die Sachverständigenprüfung im Hochbau
08.12. – 12.12.2008





BM 42 Fortbildung für qualifizierte
Bauhandwerksmeister
11.12. – 12.12.2008

Tiefbau

BT 95 Verantwortlicher für
die Verkehrssicherung
von Arbeitsstellen im
öffentlichen Verkehrsraum
20.11.2008

BT 56 Grundstücke und Gebäude
fachgerecht entwässern
02.12.2008

BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau
08.12. – 19.12.2008

Estrich & Belag

BE 66 Vorbereitung
von Estrichen
für Bodenbelagsarbeiten
23.09. – 24.09.2008

BE 11 Estrich-Kolonnenführer
10.11. – 14.11.2008

BE 68 Praxis-Seminar –
Zementgebundene
Hartstoffestriche
nach DIN 18560 Teil 7
12.11.2008

BE 45 Technische
Vorbereitung
für zukünftige
Sachverständige im
Estrichlegerhandwerk
27.11. – 29.11.2008
und weiter 08.12. – 10.12.2008

BE 05 Geprüfter
Estrich-Pumpenführer
03.12. – 05.12.2008

Fliesen und Platten

BF 31 „Meister werden!
im Fliesenlegerhandwerk“
Module einzeln buchbar
Modul 6
Praktische Schnitttechnik
15.09. – 26.09.2008
Fachpraktische
und mündliche Prüfung:
Arbeitsprobe
26.09.2008
Meisterprüfungsarbeit
20.10. – 23.10.2008
mündliche Prüfung
24.10.2008

BF 51 Fortbildung für
Betriebsinhaber,
Meister und Führungskräfte
im Fliesenlegerhandwerk
07.11.2008

Stuck, Putz, Trockenbau

BP 52 Trockenbau-Praxis
Aufmaß – Abnahme –
Mangel
25.11.2008

BP 65 Wärmedämm-
Verbundsysteme
– Schäden
und Lösungen
04.12.2008

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

MF 91 Fachseminar zur
Ladungssicherung
nach VDI 2700
29.09.2008
15.12.2008

MF 25 Anfängerführerschein
BE
06.10. – 10.10.2008
15.12. – 19.12.2008

MF 92 Gefahrgutführerschein
ADR-Bescheinigung
Erstausbildung
06.10. – 08.10.2008
20.11. – 22.11.2008

MF 15	Führerschein L Selbstfahrende Arbeits- maschine bis 25 km/h 13.10. – 16.10.2008 16.12. – 19.12.2008	MF 95	LKW-Profitraining 15.12.2008	MH 06	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 06.10. – 10.10.2008 10.11. – 14.11.2008 17.11. – 21.11.2008
MF 93	Gefahrgutführerschein ADR-Bescheinigung Die Auffrischung 17.10. – 18.10.2008 05.12. – 06.12.2008	Hochbau			
MF 96	Digitaler Tachograph Seminar für Unternehmer oder deren Beauftragte 31.10.2008 16.12.2008	MH 25	Mobilkranführer für Fortgeschrittene 22.09. – 26.09.2008 24.11. – 28.11.2008	MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger 20.10. – 07.11.2008 01.12. – 19.12.2008
MF 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten Seminar für Kraftfahrer 07.11.2008 17.12.2008	MH 71	Stapler- führerschein 29.09. – 30.09.2008 04.12. – 05.12.2008	MH 12	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger inkl. Mobilkranführer 1. Modul 20.10. – 07.11.2008 2. Modul 24.11. – 28.11.2008
MF 31	Führerschein C/CE – LKW mit Anhänger und Ladungssicherung 24.11. – 12.12.2008	MH 75	„Befähigte Person“ für LKW-Ladekrane 29.09. – 30.09.2008	MH 77	„Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge 20.10. – 21.10.2008
		MH 72	„Befähigte Person“ für Flurförderzeuge 01.10. – 02.10.2008		
		MH 73	„Befähigte Person“ für Bauaufzüge und Maurer- Hubarbeitsbühnen 01.10. – 02.10.2008		



HELE

PLANSCHUTZTASCHEN

mit Gleitverschluss
100 % Bauplanschut – wetterfest!

So??
Ihre Pläne auf der Baustelle!

Alles klar?

Vorher
ohne...

Nachher
mit HELE-PLANSCHUTZTASCHEN

HELE-Geschäftsführer Hermann Lebherz
„Erfinder“ der erfolgreichen
PE-PLANSCHUTZTASCHEN,
seit 1974 ... millionenfach bewährt!

Super Angebot

Für „Neulinge“ beim Erstkauf - 2 Test-Sets.

Testset 1 Art.Nr. 90016 10 St. 900 x 1250 / A0 10 St. 650 x 900 / A1 10 St. 440 x 620 / A2 85,- € Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.	Sie sparen 31%	Testset 2 Art.Nr. 90017 10 St. 900 x 1250 / A0 10 St. 650 x 900 / A1 10 St. 440 x 620 / A2 5 St. 1000 x 1500 / SG. 102,- € Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.	Sie sparen 35%
--	-----------------------	--	-----------------------

Gesamt-Programm 10 Größen – Liste anfordern!
GRATIS: HELE-Katalog mit 268 Seiten für u. a. Arbeitsschutz „von Kopf bis Fuß“ -
 und Berufskleidung für die „Bau- & Ausbau-Branche“ - supereünstig!

Lieferkonditionen: Erstauftrag Test-Sets frei Haus!
Produkt-Info: Besuchen Sie uns im Internet!

E-Mail: info@hele.de • **Internet:** www.hele.de •

Tel.: 09872/977 10 • **Bestellfaxnummer:** 09872/ 9771-77
HELE GmbH • Abt. Bauservice • Postfach 23 • D-91560 Heilsbronn



MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen 27.10. – 31.10.2008 01.12. – 05.12.2008 08.12. – 12.12.2008	MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene II 03.11. – 07.11.2008 15.12. – 19.12.2008	Tiefbau	
MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I 27.10. – 07.11.2008 08.12. – 19.12.2008	MH 74	„Befähigte Person“ für Ladebordwände am LKW 04.11.2008	MT 15	Geprüfter Minibaggerfahrer 22.09. – 26.09.2008 10.11. – 15.11.2008 08.12. – 12.12.2008
MH 76	„Befähigte Person“ für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen, Büro- und Mannschaftscontainern 27.10. – 28.10.2008	MH 14	Fachseminar für Anschlagtechnik 05.11.2008	MT 25	Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau für Anfänger 06.10. – 12.12.2008
MH 23	Geprüfter Turmdrehkranführer MODULAR für Fortgeschrittene II 29.10. – 31.10.2008 und weiter 06.11. – 07.11.2008	MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 10.11. – 13.11.2008	MT 21	Geprüfter Bagger- und Laderfahrer für Fortgeschrittene 27.10. – 14.11.2008 24.11. – 12.12.2008
MH 32	„Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 29.10. – 31.10.2008	MH 24	Mobilkranführer für Anfänger 17.11. – 28.11.2008	MT 31	„Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen 27.10. – 30.10.2008
		MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel 17.12.2008	MT 02	Bau- und maschinentechnische Grundlagen 03.11. – 07.11.2008
				MT 06	Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 03.11. – 07.11.2008

MT 11 Geprüfter Bagger- und Laderfahrer für Anfänger
10.11. – 12.12.2008

MT 26 Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau für Fortgeschrittene
17.11. – 12.12.2008

MT 18 Graderfahrer für Anfänger
24.11. – 05.12.2008

MT 19 Graderfahrer für Fortgeschrittene
01.12. – 05.12.2008

MANAGEMENT

SM 72 Lohnbuchhaltung für Baubetriebe
13.10. – 14.10.2008

SM 11 Auf der Baustelle überzeugen, verhandeln und gewinnen!
17.10. – 18.10.2008

SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
18.10.2008

SM 13 Zeitmanagement
10.11. – 11.11.2008

SM 14 Mitarbeitertraining: Der erfolgreiche Kundenkontakt auf der Baustelle
12.11. – 13.11.2008

SM 95 Ihr Weg zum IQ-Betrieb – Neues Grundlagen-seminar der Qualitäts-gemeinschaft Bauen mit IQ
14.11. – 15.11.2008

BAURECHT

SR 51 Gewährleistung und Abnahme auf der Baustelle
09.10.2008

SR 53 Wie sieht ein erfolgreicher Nachtrag aus?
10.10.2008

SR 57 Bei Störungen im Bauablauf richtig reagieren
21.11.2008

EDV

EE 21 EDV für Estrichleger (ESTRICH5-Anwenderschulung)
19.09.2008 oder 20.09.2008

EW 12 EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung)
26.09.2008 oder 27.09.2008

EA 11-1 Grundlagen EDV
17.10. – 18.10.2008

EA 25 Digitale Fotografie und Dokumentation
16.10.2008

EA 27 Grundlagen MS Access XP
23.10.2008

EA 51 CAD-Zeichnen mit AutoCAD LT 2002 2 D für Anfänger
25.10.2008

EA 33 Internetpräsenz für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe
29.10.2008

EA 21-1 Grundlagen MS Word XP für Handwerker
30.10.2008

EA 22-1 Grundlagen MS Excel für Handwerker
31.10.2008

EA 24 Verwalten von Projekten mit MS Project
06.11.2008

EA 11-3 Pimp your PC
08.11.2008

EA 21-2 Word XP für Sekretärinnen
12.11.2008

EA 21-3 Word XP – Arbeiten mit großen Dokumenten
13.11.2008

EA 21-4 Word XP – Textverarbeitung nach DIN 5008
14.11.2008

EA 22-2 Excel XP – Controlling
19.11.2008

EA 22-3 Excel XP – Visualisierung von Datenmengen und Erstellen komplexer Diagramme
20.11.2008

EA 12 Kompakt-Kurs Windows XP, Office XP und Internet
26.11.2008

EA 23 Produkt-/Kundenpräsentation mit MS PowerPoint XP
27.11.2008

EA 13 MS Outlook XP
28.11.2008

EA 32-1 Internet für Einsteiger
29.11.2008

EA 32-2 Internet – Sind Sie noch up to date? Neue Trends
05.12.2008

EA 34 Sicherheit im Internet – E-Mail, Viren, Firewall, Spam
06.12.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52 / 9002-0
Telefax 098 52 / 9002-909

www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen

(August / September / Oktober 2008)

ABZ der Bauinnung München

Orientierungstest für Anwärter/-innen
auf die Sachverständigen-Prüfung
02.10.2008

Vorbereitungslehrgang 2008 auf
die Gesellen-/Abschlussprüfung für
Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer,
Stuckateure, Straßenbauer,
Trockenbaumonteur, Fliesen-,
Platten- und Mosaikleger
Theorie: 27.10. bis 20.11.2008
Praxis: 24.11. bis 04.12.2008

Vorbereitungslehrgang auf die
Teile I und II der Meisterprüfung
für Stuckateure/Trockenbauer
Vollzeit-Lehrgang im
Ausbildungsjahr 2008/2009

Teil I (Praxis)
07.01.2009 – 13.02.2009

Teil II (Theorie)
22.09.2008 – 16.12.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Berufsbildungsstätte
der Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89 / 5 70 704-32
Telefax 0 89 / 5 70 704-31

www.bauinnung-muenchen.de
info@bauinnung-muenchen.de

ABZ der Bauinnung Nördlingen

Mengenänderung
und deren Auswirkungen
auf Nachträge bei
Einheits- und
Pauschalpreisvertrag

14.10.2008

**Lehrgang
Energieberater –
Anlagentechnik**

25.10. bis 22.11.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der
Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81 / 2 59 70
Telefax 0 90 81 / 2 59 725

www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung-donau-ries.de



Mobilität beginnt im Kopf!

**Wenn's zeitlich mal
wieder knapp wird,
sage ich lieber vorher
Bescheid.**

**Besser den Termin
verschieben als mich
und andere
gefährden.**

 **BG**
Die gewerblichen
Berufsgenossenschaften

 **DVR**
Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.



Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

DBV-Arbeitstagung

„Typische Schäden im Stahlbetonbau – Vermeidung von Mängeln als Aufgabe der Bauleitung“

Termin:

30. Oktober 2008

Ort:

Wolf-Ferrari-Haus
Rathausplatz 2
85521 Mü-Ottobrunn

Die Arbeitstagung richtet sich an Planer, Oberbauleiter, Bauüberwacher, Bauleiter und Poliere und möchte sie für häufig wiederkehrende Fehler sensibilisieren. Im Einzelnen geht es um folgende Themen:

- Mangelhafte Angaben in Schal- und Bewehrungszeichnungen – Kontrolle der Zeichnungen als Aufgabe der Arbeitsvorbereitung
- Korrekte Bestellung von Beton – Besonderheiten der Betone, Vorsicht bei den Expositionsclassen
- Abnahme von Beton auf der Baustelle – Worauf die Baustelle zu achten hat / Qualitätskontrolle und Überwachung
- Verlegung und Kontrolle der Bewehrung – Abstandshalter und Betondeckung für verschiedene Einwirkungen
- Betonierbarkeit von Bauteilen – Einbringen und Verdichten / Einbauteile, Schrägen
- Besonderheiten WU-Bauwerke – Planung und Ausführung / Dreifachwände / WU-Decken
- Besonderheiten Fugenausbildung – Planung und Ausführung
- Besonderheiten Sichtbeton – Planung, Ausführung und Abnahme
- Vermeidung und Beurteilung von Rissen – Theorie und Praxis
- Nachbehandlung und Schutz von Betonbauteilen
- Betonieren im Winter – Betonieren im Sommer

Die Teilnehmergebühr beträgt 190,00 Euro für DBV-Mitglieder und 225,00 Euro für Nichtmitglieder.

Auskünfte und Anmeldung:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon 030 / 23 60 96-55
Telefax 030 / 23 60 96-57
charton@betonverein.de
www.betonverein.de

REECO GmbH

RENEXPO® 2008

Internationale Fachmesse mit Kongressen über Regenerative Energien und energieeffizientes Bauen

09. bis 12. Oktober 2008

Ort:
Messezentrum Augsburg

Auskünfte erteilt:

REECO GmbH
Unter den Linden 15
72762 Reutlingen
Telefon 071 21 / 3016-0
Telefax 071 21 / 3016-100
www.energie-server.de

SSB Spezial Seminare Bau GmbH

16.10.2008 in München
„Kalkulation und Preisrecht bei Nachträgen“
(Gebühr: 378,00 Euro + MWSt)

24. und 25. November 2008
in München
„12. Münchner Bauleitertage“
(Gebühr: 875,00 Euro + MWSt)

Anmeldungen und Information:
SSB Spezial Seminare Bau GmbH
Niederlassung Leipzig
Wittenberger Straße 5
04129 Leipzig
Telefon 03 41 / 5627 - 207
Telefax 03 41 / 5627 - 208

Frankfurter Bautage 2008

43. Bausachverständigen-Tag
Schäden an Fassadenflächen
26. September 2008
(10.00 bis 16.45 Uhr)

Nähere Information und Anmeldung:

RKW – Rationalisierungs-Gemeinschaft „Bauwesen“
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Telefon 061 96 / 495-3501
Telefax 061 96 / 495-4501
blochmann@rkw.de
www.rkw.de/index.html



Baupokalfinale 2008 – Haching sichert sich den Titel

Die SpVgg Unterhaching hat es geschafft. Die Oberbayern konnten sich beim Landesfinale am 12. Juli 2008 beim TSV Wartenberg durchsetzen und sich so den Titel im Bayerischen Baupokal 2008 sichern.

Als glänzende Gastgeber erwiesen sich der TSV Wartenberg beim größten C-Jugendturnier in Europa. Das Bayerische Baugewerbe und der Bayerische Fußballverband (BFV) hatten das Landesfinale um den Baupokal nach Wartenberg vergeben. Über 2.000 Vereine hatten mitgemacht. Für das Finale in Wartenberg qualifizierten sich über die Kreis- und Bezirksfinalspiele der 1. FC Nürnberg, der 1. FC Schweinfurt 05, der SC Memmingen und die SpVgg Unterhaching.

Bei den Halbfinalbegegnungen spielte der 1. FC Nürnberg gegen den 1. FC Schweinfurt 05 2:0. Anschließend spiel-

te die SpVgg Unterhaching gegen den SC Memmingen 6:2. Die Franken hielten das Finale lange offen. Am Ende aber setzten sich die Unterhacher mit 1:0 durch.

Das Spiel um Platz 3 entschied der SC Memmingen mit 7:1 gegen den 1. FC Schweinfurt 05 eindeutig für sich.

Nach den Halbfinals konnten die Spieler kurz verschnauften, während für die Zuschauer und teilnehmenden Mannschaften ein tolles Rahmenprogramm geboten wurde. Im Gewinnspiel des Baugewerbes und des BFV wurden tolle Preise verlost. Ferner wurde die

Baupokal-Finalveranstaltung vom Ausbildungszentrum Altötting mit einer lebenden Werkstätte begleitet. Dabei mauerten zwei Lehrlinge, unter Anleitung des Ausbildungsleiters, Hubert Bachmeier eine Torwand. Im Vorfeld fertigten Sie bereits eine „Trockenbau-Torwand“, die vor Ort bereits einsatzbereit war und viel Geschick von den Teilnehmern forderte, eines der beiden Löcher zu treffen.

Die Siegerehrung wurde im Beisein von Funk- und Fernsehen von Franz-Xaver Peterranderl (Vizepräsident der Bayerischen Baugewerbeverbände), Herrn Andreas Büschler (LBB), dem Bürgermeister von Wartenberg, Herrn Manfred Ranft sowie von Vertretern des Bayerischen Fußballverbandes durchgeführt.

Die Ergebnisse des Landesfinals um den Baupokal im Überblick:

Finale	
SpVgg Unterhaching – 1. FC Nürnberg	1:0
Halbfinale	
FC Memmingen – SpVgg Unterhaching	2:6
FC Schweinfurt – 1. FC Nürnberg	0:2
Spiel um Platz 3:	
FC Memmingen – 1. FC Schweinfurt 05	7:1



Die strahlenden Sieger SpVgg Unterhaching



Vizepräsident Peteranderl im Gespräch mit den Medien



Zwei Maurerlehrlinge zeigten was sie können



Vizepräsident Peteranderl, Bürgermeister Ranft und Vertreter des BFV bei der Siegerehrung

Meister beschränkt sich auf A-Handwerk

Nach der Novellierung der Handwerksordnung ist der Anteil der handwerklichen Existenzgründer mit Meisterbrief von 75 bis 80 Prozent auf ein Viertel geschrumpft.

Das liegt in erster Linie daran, dass in den zulassungsfreien B-Handwerken weit über 90 Prozent der Gründer über keinen fachspezifischen Qualifikationsnachweis verfügen.

Im zulassungspflichtigen A-Handwerk werden dagegen noch zwei Drittel der Neugründungen von einem Meister geleitet.



Persönliches

Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein ehrt Josef Rädlinger mit dem Bayerischen Verdienstorden

Josef Rädlinger, Geschäftsführer der Unternehmensgruppe Rädlinger in Cham, wurde von Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein am 11. Juli 2008 im Antiquarium der Residenz München für seine herausragenden Verdienste um das Gemeinwesen mit dem Bayerischen Verdienstorden, die höchste Auszeichnung des Freistaats Bayern, verliehen.

Herr Josef Rädlinger führt seit vielen Jahren das vor rund 45 Jahren gegründete mittelständische Familienunternehmen und hat es zu einer leistungsfähigen Unternehmensgruppe mit rund 1.000 Mitarbeitern und einem leistungs-

starken Maschinenpark ausgebaut.

Es führt vor allem im Straßen- und Tiefbau und bei der Realisierung großer inländischer Verkehrswege auch anspruchsvollste Bauvorhaben durch.

Die Josef Rädlinger GmbH ist Mitglied der Bauinnung Cham.

Wir gratulieren Herrn Josef Rädlinger herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Fußbodenatlas in 6. Auflage

Der seit dem Jahr 2000 bereits in 6. Auflage erscheinende Fußbodenatlas gibt allgemeinverständliche Hinweise aus der Praxis für die Planung und Ausführung von Fußböden.

Das Werk enthält 964 Seiten und 561 Abbildungen. Änderungen gegenüber der Voraufgabe gab es z. B. im Bereich der Oberflächenqualität von Estrichen, der Feuchtgrenzwerte zur Belegung und der Vorschriften zur Bewehrung. Das Buch ist konzipiert als Planungshil-

fe für Architekten, Bauingenieure, Ausschreibende sowie als Orientierung für fachbezogene Studiengänge.

Aber auch Fachplaner, Handwerksbetriebe und Sachverständige sind angesprochen.

Bezug im Buchhandel oder direkt über den Verlag
 QUO-VADO AG
 Office Donauwörth
 Industriestraße 12
 86609 Donauwörth
 Telefon 09 06 / 706 90-32
 Telefax 09 06 / 233 70
 info@quo-vado.de
 www.fussbodenatlas.de
 Preis: 98,- EUR.

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

Die für die Lohnabrechnung sehr hilfreiche und in allen Punkten aktualisierte Broschüre enthält:

- **Tarifliche Ansprüche nach dem Bundes-Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau 2002/2003 für gewerbliche Arbeitnehmer; BRTV-Bau 2002/2003 für Angestellte und Poliere) in der ab 1. Juni 2006 geltenden Fassung**
 – z. B. Anspruch und Höhe der Auslösung, Unterkunftsgeld, Reisegeld- und Reisezeitvergütung, Wochenendheimfahrten, Fahrtkostenerstattung und -abgeltung, Wegezeitvergütung
- **Tarifliche Auslösungssätze (gültig seit 1. September 2002)**
 – für technische und kaufmännische Angestellte, Poliere und Schachtmeister, gewerbliche Arbeitnehmer sowie für Beschäftigte im Feue-rungsbau

- **Steuerliche Dienstreise – Beträge (in Euro) für das Inland und Ausland**
 – Gültig ab 1. Januar 2002 (Inland) und 1. Januar 2006 (Ausland)
 – Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen
- **Lohnsteuerfreie Beträge (in Euro) nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008 und der bis 31. Januar 2008 ergangenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums**
 – Dienstreisekosten und Einsatzwechseltätigkeit
 – doppelte Haushaltsführung
 – verbilligte Mahlzeiten bzw. Unterkunft
- **Neue steuerliche Werte (in Euro) der Sachbezüge**
 – gültig ab 1. Januar 2008
 – für Alte und Neue Bundesländer

- **Berechnungsbeispiele**
- **Erscheinungstermin: Juli 2008**

Bezugsquelle:
 Steuer-Erfahrungsaustausch
 Bauwirtschaft
 Schürerstraße 3
 97080 Würzburg
 Telefon 09 31/3 21 05-15
 Telefax 09 31/3 21 05-55

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe
 Broschüre DIN-A5, 66 Seiten
 50. Auflage,
 Stand 1. Januar 2008
 Preis: 15,00 Euro
 einschl. Versandkosten
 und zzgl. 7% USt.

Ihre Ansprechpartner bei der Hauptgeschäftsstelle

Bayerische
Baugewerbe-
verbände



Landesverband
Bayerischer
Bauinnungen
Verband
baugewerblicher
Unternehmer
Bayerns e.V.

Andreas Demharter



Hauptgeschäftsführer

Telefon 089/76 79 - 130
Telefax 089/76 79 - 177
demharter@lbb-bayern.de

Edeltraud Weber

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 139
Telefax 089/76 79 - 177
weber@lbb-bayern.de



Werner Ernesti



**stellv. Hauptgeschäftsführer
Abt. Technik und Berufsbildung**

Telefon 089/76 79 - 123
Telefax 089/76 79 - 154
ernesti@lbb-bayern.de

Hanka Rieger

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 124
Telefax 089/76 79 - 154
rieger@lbb-bayern.de



Lothar Platzer



Abt. Sozial- und Tarifpolitik, Arbeitsrecht

Telefon 089/76 79 - 141
Telefax 089/76 85 62
platzer@lbb-bayern.de

Dagmar Fischer

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 140
Telefax 089/76 85 62
fischer@lbb-bayern.de



Wolfgang Spörr



Abt. Betriebswirtschaft und Steuern

Telefon 089/76 79 - 126
Telefax 089/76 79 - 154
spoerr@lbb-bayern.de

Kristina Kaksa

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 125
Telefax 089/76 79 - 154
kaksa@lbb-bayern.de



Dr. Harald Metzmeier



Abt. Bau- und Vertragsrecht

Telefon 089/76 79 - 138
Telefax 089/76 79 - 112
dr.metzmeier@lbb-bayern.de

Ilka Baronikians



Abt. Bau- und Vertragsrecht

Telefon 089/76 79 - 136
Telefax 089/76 79 - 112
baronikians@lbb-bayern.de

Elisabeth Schneider

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 137
Telefax 089/76 79 - 112
schneider@lbb-bayern.de



Andreas Büschler



Abt. Organisation, Neue Medien

Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154
bueschler@lbb-bayern.de

Kornelia Kaiser

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 118
Telefax 089/76 79 - 154
kaiser@lbb-bayern.de



Maria Dumbisky



Rechnungswesen

Telefon 089/76 79 - 120
Telefax 089/76 79 - 153
dumbisky@lbb-bayern.de

Hildegard Haßl

Buchhaltung

Telefon 089/76 79 - 121
Telefax 089/76 79 - 153
hassl@lbb-bayern.de



Irene Böhmländer

Beitragsveranlagung

Telefon 089/76 79 - 129
Telefax 089/76 79 - 153
boehmlaender@lbb-bayern.de



Holger Seit



Abt. Fachgruppen, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 089/76 79 - 133
Telefax 089/76 85 62
seit@lbb-bayern.de

Sina Marek

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 131
Telefax 089/76 85 62
marek@lbb-bayern.de



**Brigitte Schmidt
Empfang / Zentrale**

Telefon 089/76 79 - 0
Telefax 089/76 85 62
schmidt@lbb-bayern.de



**Susanne Haslböck
Registratur**

Telefon 089/76 79 - 114
Telefax 089/76 79 - 153
info@lbb-bayern.de



**Simon Richter
Druckerei**

Telefon 089/76 79 - 113
Telefax 089/76 85 62